

CORAktuell

Fachinformationsdienst zur Bekämpfung häuslicher und sexualisierter Gewalt in M-V

MAI 2024 | 53. AUSGABE

HILFENETZ!

bei häuslicher und sexualisierter Gewalt in M-V

@ Landeskoordinierungsstelle CORA

Es geht nur im Netzwerk –
Dr. Babara Kavemann

Kooperation und Netz-
werkarbeit im Frauenhaus

26 Jahre CORA – die Anfänge,
der Weg und Abschied



Liebe Leser:innen,

diese Ausgabe der Fachzeitschrift CORAktuell wird die letzte Ausgabe sein, da die Tätigkeit der Landeskoordinierungsstelle CORA gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in MV ab Mitte des Jahres 2024 beendet wird.

Seit 1998 standen die Vernetzung und die Kooperation im Fokus der Tätigkeit der Landeskoordinierungsstelle CORA und dementsprechend widmet sie sich abschließend diesem nach wie vor spannenden aber häufig unsichtbaren Bereich.

Ich freue mich in dieser Ausgabe über Artikel der Landeskoordinatorin in Berlin, Wiebke Wildvang, die über das Bündnis Istanbul-Konvention berichtet, ebenso wie ein Interview mit Dr. Barbara Kavemann, die seit vielen Jahrzehnten zu den führenden Forscherinnen zur Anti-Gewalt-Arbeit in Deutschland zählt. Aus MV wird es einen Blick in regionale Strukturen und Netzwerke durch Dr. Rita Bley und Clara Kamlage geben, ebenso wie ein Interview zur Vernetzung aus Sicht eines Frauenhauses mit Steffi O. Abschließend darf natürlich die Rückschau auf die Landeskoordinierungsstelle CORA nicht fehlen. Hierfür geben die ehemaligen Leiterinnen der Landeskoordinierungsstelle CORA, Heike Herold und Gisela Best, Auskunft über die Anfänge und Meilensteine.

In den folgenden Artikeln gehen meine Kolleginnen auf ihre Sichtweise ein, die zum Teil durch jahrzehntelange Expertise und Erfahrungen hinsichtlich der Relevanz und Notwendigkeit der Netzwerkarbeit geprägt ist. Die Sichtbarmachung der Netzwerkarbeit, die ein so wichtiger Teilbereich der Sozialarbeit ist, ist ebenso wie deren Nutzen unabdingbar.

Die Landeskoordinierungsstelle CORA ist verdichtete Expertise, Vernetzung und Wissen. 26 Jahre wuchsen diese Kompetenzen unter den drei Leiter*innen sowie großartigen Mitarbeiter*innen, die CORA aufgebaut und gepflegt haben.

Inhalt

Aus Schnittstellen
Nahtstellen machen -
Interdisziplinäre Zusammenarbeit
in Fällen häuslicher und
sexualisierter Gewalt S. 4

Netzwerke und Kooperationen
in der Anti-Gewalt-Arbeit
in Mecklenburg-Vorpommern . . S. 9

Es geht nur im Netzwerk –
Kooperation und Vernetzung
in der Arbeit gegen häusliche
Gewalt S. 11

Zur Relevanz von nicht-staatlichen
Koordinierungsstellen zur
Bekämpfung von häuslicher
Gewalt im Zeitalter der sog.
Istanbul Konvention S. 15

Kooperation und Netzwerkarbeit
im Frauenhaus – eine Leiterin
aus MV berichtet S. 17

26 Jahre Erfolgsgeschichte
CORA in Mecklenburg-
Vorpommern -
alle Vorhaben erledigt? S.20

CORA:
Doch dann kam
alles ganz anders S. 23

Infoteil/Termine S. 27

Im Portrait:
Clara Kamlage, Referentin
in der Leitstelle für Frauen
und Gleichstellung der
Landesregierung S. 28

Impressum S. 28

CORA gehen zu lassen, fällt uns schwer, denn die Angebote der Wissensvermittlung, die Moderation, Weiterbildungsangebote, die Organisation von Fachtagen und Arbeitsgemeinschaften, die Kommunikation zu fachlichen Diskursen und Entwicklungen sowie das offene Ohr wird es in dieser Form nicht mehr geben.

Bitter hierbei ist der Gedanke, dass die Anti-Gewalt-Arbeit in MV an Mitgestaltung und Subsidiarität verliert, denn dies war CORA u.a. für die Einrichtungen der Anti-Gewalt-Arbeit. Durch CORA konnte an ministeriellen Prozessen demokratisch partizipiert werden. CORA diente als Sprachrohr zwischen dem Ministerium und den Einrichtungen gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in MV. Einen Teil dieser Aufgaben von CORA soll zukünftig in der Leitstelle für Frauen und Gleichstellung im Justizministerium umgesetzt werden.

Jedoch liegt es in der Natur der Sache, dass eine Strukturveränderung stets auch einen weitergehenden Wandel mit sich bringt. So können neue Möglichkeiten und Wege entstehen. Die schrittweise Umsetzung der Istanbul-Konvention in MV wurde versprochen und bedarf der Einbindung der Expertise der NGOs. Eine Exklusion von NGOs in diesem Prozess ist keine Option. Dies muss allen beteiligten Akteur*innen bewusst sein.

In den nächsten Jahren sind viele positive Veränderungen in der Anti-Gewalt-Arbeit möglich, welche die Unterstützung der Betroffenen nur nachhaltig erleichtern können, wenn gemeinsam und interdisziplinär zusammengearbeitet wird. Die Sichtweisen der Anderen sind nicht weniger richtig, nur weil sie aus einem anderen Blickwinkel entstehen. Viele Blickwinkel vervollständigen das Gesamtbild und so brauchen wir Theorie und Praxis gleichermaßen, um die Hilfe und Unterstützung für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt zu verbessern und Hürden abzubauen.

So wünsche ich mir zum Abschied eine gegenseitige Wertschätzung und insbesondere eine Akzeptanz der Perspektiven auf Augenhöhe.

Ich möchte diese Zeilen nutzen um mich zu bedanken:

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Kolleg*innen des Beratungs- und Hilfenetzes für ihr Engagement und Herz bedanken. Ich schätze eure Fachlichkeit ebenso wie euren Mut für eine sensiblere Gesellschaft zu kämpfen.

Ebenso möchte ich mich bei den Ministerien in MV für die fachliche und wertschätzende Zusammenarbeit bedanken.

Eine wichtige Säule waren auch die Kooperationspartner*innen in den Schnittstellen wie die Opferambulanzen, die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten oder Weiterbildungseinrichtungen sowie der Landesfrauenrat oder andere Organisationen, die die gesellschaftliche Gleichstellung fokussieren.

Zuletzt danke ich dem großartigen Träger, an den die Landeskoordinierungsstelle angegliedert war. Die Freiheit und weitläufige Interessenvertretung bedürfen Vertrauen, welches mir stets entgegengebracht wurde.

Ich wünsche allen Mitarbeiter*innen, Kooperationspartner*innen und Verbündeten den Mut und die Kraft, weiterhin für eine Gesellschaft zu kämpfen, in der geschlechtsspezifische Gewalt verschwindet.

Vielen Dank für die großartige Zusammenarbeit. So sagte bereits Friedrich Schiller: „Der Abschied von einer langen und wichtigen Arbeit ist immer mehr traurig als erfreulich.“

Sarah Kesselberg



**Vielen Dank &
auf Wiedersehen**

Aus Schnittstellen Nahtstellen machen –

Interdisziplinäre Zusammenarbeit in Fällen häuslicher
und sexualisierter Gewalt

Rita Bley ist Professorin für Kriminalwissenschaften mit dem Schwerpunkt Viktimologie an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege MV in Güstrow. Sie leitet gemeinsam mit Frau Prof. Dr. Britta Bockholdt, Universitätsmedizin Greifswald, die AG Opferschutz des Landesrats für Kriminalitätsvorbeugung MV im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung.

1. Ausgangslage

Häuslich und sexualisierte Gewalt werden häufig in engen sozialen Beziehungen durch den/die Partner*in bzw. den/die Expartner*in erlebt. Die in Sachsen durchgeführte Onlinebefragung hat ergeben, dass 30 % der Studienteilnehmer*innen sexualisierte Gewalt in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen erlebten; den Versuch, sie zu sexuellen Handlungen zu zwingen, erlebten 51 %. 45 % erfuhren häusliche Gewalt auf psychischer und 35 % auf körperlicher Ebene. Nur knapp ein Drittel der Gewaltbetroffenen nimmt professionelle Hilfe in Anspruch, die Anzeigequote liegt zwischen 4 % und 13 %. Hauptgründe für eine Strafanzeige sind der Wunsch, die Gewalt zu beenden und die Bestrafung der/s Täter*in/Täters. Die Befragten machten ambivalente Erfahrungen mit Polizei und Justiz. In den Fällen, in denen die Gewalt beendet wurde, wurde das Einschreiten der Polizei als hilfreich empfunden. Die Aussage bei der Polizei wurde als belastend empfunden, der sensible Umgang jedoch gelobt. Opferberatungsstellen und andere Fachberatungen wurden extrem selten in Anspruch genommen, die Befragten berichten von einem erschwerten Zugang zu fachlicher Hilfe aufgrund fehlender Informationen sowie über unzureichende Aufklärung über ihre Rechte. Es zeigte sich eine geringe Zufriedenheit mit den in Anspruch genommenen Opferhilfen.¹

Das LKA Niedersachsen hat im Rahmen der Dunkelfeldbefragung 2020 explizit nach den Erfahrungen mit der Polizei im Kontext partnerschaftlicher bzw. häuslicher Gewalt gefragt. Danach haben Polizeibeamt*innen die Opfer in 60,7 % der Fälle über rechtliche Möglichkeiten aufgeklärt und in 57,1 % Informationen zu Hilfsangeboten gegeben. Eine Strafanzeige wurde in 47,6 % der

Fälle gefertigt und 40 % der Betroffenen gaben an, dass die Polizei „zu wenig getan“ hat und damit den Opferbedürfnissen nicht entsprochen wurde. Die Angelegenheit wurde in 28 % der Fälle nicht weiterverfolgt.²

Je besser das gesamtgesellschaftliche Vorgehen gegen häusliche Gewalt und desto unmittelbarer Interventionen erfolgen, desto weniger Rückfälle sind zu verzeichnen. „Männer, die wiederholt rückfällig waren, wurden in der Regel nicht verhaftet, nicht verurteilt, das soziale Interventionsnetz blieb inaktiv, die Frauen dieser Täter wehrten sich während der Tat nicht und suchten auch danach keine Hilfe“³. Das bedeutet, dass eine fehlende Vernetzung des Interventionssystems ein erhöhtes Risiko für die Opfer impliziert.

2. Opferbedürfnisse

Opferbedürfnisse sind individuell unterschiedlich, Gewaltbetroffene wünschen sich emotionalen Beistand und soziale Unterstützung, Information und Beratung sowie die Anerkennung des erfahrenen Unrechts. Viele Opfer wünschen sich auch die Wiedergutmachung des zugefügten Schadens und in Bezug auf das Straf- und Ermittlungsverfahren eine respektvolle Behandlung, Informationen über den Ablauf des Verfahrens sowie die Feststellung, dass ihnen Unrecht widerfahren ist und sie nicht verpflichtet waren, das Verhalten des Täters zu akzeptieren. Nur ein kleiner Teil der Verfahren wird gerichtlich verhandelt. Das bedeutet, „emotionaler Beistand, soziale Unterstützung, Hilfe und Wertschätzung für die Opfer – einschließlich der Anerkennung, dass ihnen Unrecht geschehen ist – muss für alle Opfer – auch für die wenigen, die Kontakt mit den Instanzen haben, vor allem von außerhalb der Strafrechtspflege kommen. Von Personen

1 Vgl. Bear, J., Kruber, A., Weller, K., Seedort, W., Bathke, G.-W., Voß, H.-J. (Hg.) 2023:6-7.

2 Vgl. LKA Niedersachsen 2022:34.

3 Steingen, A. 2020:63.

aus dem sozialen Nahraum, von Anbietern psychosozialer und rechtlicher Beratung und Hilfe (Psychotherapeuten, Opferanwälte u. ä. Professionen), vor allem aber von zivilgesellschaftlichen Organisationen, etwa und insbesondere von Opferhilfeeinrichtungen.⁴

Die Bedürfnisse und Erwartungen des Opfers zur Unterstützung des Bewältigungsprozesses der Straftat reichen von menschlicher Anteilnahme, Empathie und Verständnis, Beratung und Beistand, Schadenswiedergutmachung bis zur angemessenen Bestrafung des Täters. Nach Fischer und Riedesser (2009) stehen Sicherheit, Selbstbestimmung, Anerkennung/Solidarität und ressourcenorientierte Unterstützung für das Opfer nach der Tat im Vordergrund. „Die Wiederherstellung von Sicherheit meint hierbei keineswegs lediglich die Abwesenheit weiterer Gefährdung, sondern auch das subjektive Erleben von Sicherheit“.⁵ Die Vermittlung von Sicherheit beinhaltet u. a., dass das Opfer vor jeglicher Gefährdung durch den Täter geschützt ist. Selbstbestimmung beinhaltet die Wiedererlangung von Kontrolle, d. h., dass dem Opfer die Entscheidung obliegt, ob und wann es einen Strafantrag stellt bzw. Opferhilfe in Anspruch nimmt. Für Gewaltbetroffene ist es wichtig, dass sowohl das soziale Umfeld als auch staatliche Institutionen die Viktimisierung anerkennen und „erfahrbare Solidarität zeigen“.⁶ Dazu gehört, dass die Polizei mit einem sogenannten Vertrauensvorschuss agiert und zunächst auch bei Widersprüchen in der Aussage von einer tatsächlichen Opferwerdung ausgeht. Opfer von Straftaten erhoffen sich neben Schutz und Hilfestellung von der Polizei vor allem auch Verständnis für ihre Situation. Opferunterstützung heißt auch, dass das Opfer über die negativen Bedingungen in Ermittlungs- und Strafverfahren aufgeklärt wird und die Unterstützung der Polizei besteht darüber hinaus in der Erläuterung der Möglichkeiten von Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen, von Informationen über Opferrechte sowie in der Vermittlung an die zuständigen Opferhilfeeinrichtungen.⁷ An dieser Stelle zeigt sich die erste Schnittstelle, aus der nur dann eine Nahtstelle werden kann, wenn dieser Prozess gut gelingt.

3. Schnittstelle Polizei und Opferberatungs-/Fachberatungsstellen

Gemäß § 406i StPO sind Polizeibeamte verpflichtet, „Verletzte (...) möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache auf ihre aus den §§ 406d bis 406h StPO folgenden Befugnisse im Strafver-

fahren zu unterrichten (...)“. Im Kontext Opferberatung bedeutet es für die Gewaltbetroffenen, „sie können Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten, etwa a) in Form einer Beratung, b) durch Bereitstellung oder Vermittlung einer Unterkunft in einer Schutz Einrichtung oder c) durch Vermittlung von therapeutischen Angeboten wie medizinischer oder psychologischer Hilfe oder weiteren verfügbaren Unterstützungsangeboten im psychosozialen Bereich.“⁸ Derzeit erfolgt die Information an die Interventionsstelle aus datenschutzrechtlichen Gründen ohne die Sachverhaltsbeschreibung. Durch die Begrenzung des Umfangs der Informationen wird die Beratung und Unterstützung der Opfer erschwert. Dieses hat sich in der Praxis in der Kontaktaufnahme als Hürde erwiesen und wird von den Mitarbeiter*innen in den Beratungsstellen kritisiert. An dieser Stelle wird der Datenschutz über den Opferschutz gestellt. Wünschenswert ist die Übermittlung des Kurzsachverhalts, um die Mitarbeiter*innen in den Beratungsstellen zu informieren und die Kontaktaufnahme mit dem Gewaltbetroffenen zu erleichtern.

4 Schnittstelle Polizei und Justiz

Die Schnittstelle Polizei und Justiz zeigt sich im zivilrechtlichen Verfahren sowie im Strafverfahren.

4.1 Zivilrechtlicher Schutz

Mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes wurde der zivilrechtliche Schutz für Opfer häuslicher Gewalt deutlich verbessert. Opfer sind durch die Polizei darüber zu informieren, dass sie in entsprechenden Fällen (z. B. häusliche Gewalt, Stalking) beim Amtsgericht Anordnungen nach dem Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG) (z. B. Annäherungsverbot, Wohnungsbetretungsverbot) gegen den Beschuldigten beantragen können.⁹ Für den Zeitraum zwischen der Gewalttat und der zivilrechtlichen Schutzandrohung können die erforderlichen gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen nach dem SOG MV durch die Polizei getroffen werden. Damit wird dem Opferbedürfnis nach Sicherheit entsprochen. Derzeit sind Platzverweisung und Wohnungswegweisung in § 52 SOG MV sowie das Aufenthalts- und Betretungsverbot in § 52a SOG MV geregelt. Hier sollte die polizeiliche Kontrolle der Maßnahme, die in der Praxis vielfach durchgeführt wird, verbindlich normiert werden. Weiterhin sollte die Strafbarkeit in Fällen der Nichteinhaltung der Verfügungen eingeführt werden, um eine Konsequenz im

4 Steffen, W. 2016:10-11.

5 Priet 2010:155.

6 ebd.159.

7 Vgl. Landespräventionsrat Niedersachsen 2013:14.

8 Unterrichtung über Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens (§ 406j Nr. 5 StPO)

9 Unterrichtung über Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens (§ 406j Nr. 2 StPO)

Fälle der Zuwiderhandlung zu verdeutlichen und die Sicherheit der gewaltbetroffenen Person zu verstärken.

Opfer von (häuslicher) Gewalt vor ihren gewalttätigen (Ex-)Partnern zu schützen, ist das Ziel von gerichtlichen Annäherungsverboten. Diese werden in Deutschland jedoch vielfach ignoriert.¹⁰ Diese Opfer können durch den Einsatz von GPS-Technologie zur Kontrolle der Gewalttäter geschützt werden. In Spanien wird diese Technologie seit 2009 eingesetzt. Das Modell wurde evaluiert und es hat sich gezeigt, dass in den ersten zehn Jahren keine Frau getötet wurde. Entweder wurden die Schutzzonen eingehalten oder die Polizei hat rechtzeitig eingreifen können, wenn ein Fußfesselträger die Schutzzone betreten hat. 95 % der Betroffenen haben sich mit dem Gerät

4.2 Strafverfolgung

Polizeibeamt*innen haben im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit die Möglichkeit, häusliche Gewalt zu erkennen und die entsprechenden Maßnahmen zu treffen. Sie haben neben den beschriebenen gefahrenabwehrenden Maßnahmen eine Strafanzeige (auch ohne Strafantrag) zu fertigen, die Beweise zu sichern, die Opfer über die Opferrechte zu belehren und die Interventionsstelle zu benachrichtigen. Die Aufgaben sind im sog. HG-Erlass vom 05. April 2022 detailliert aufgeführt.¹³ Eine konsequente Strafverfolgung durch die Polizei erfolgt in MV nicht, d. h. der Polizei werden Fälle bekannt, in denen eine Klassifizierung als häusliche Gewalt erfolgt, jedoch keine Strafanzeige gefertigt wird. Ein gewisser Anteil polizeilich bekannt gewordener Straftaten wird damit nicht förmlich registriert und gelangt damit nicht in das Hellfeld. In der Literatur wird für den Anteil der Straftaten, die polizeigemeldet, aber nicht förmlich in der polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Kriminalität der Begriff des Dämmerfelds verwendet¹⁴. Nach Expertenschätzung soll das Dämmerfeld ca. 10 % der Polizeimeldungen betragen. Im Monat September 2023 wurden in MV 70 Fälle festgestellt, primär hat es sich um Fälle verbaler Gewalt gehandelt, in denen die Polizeibeamt*innen sich nach dem Einsatz gegen die Fertigung einer Strafanzeige entschieden haben.¹⁵ Die Erlasslage ist diesbezüglich diametral, um dem Opferbedürfnis nach Kontrolle und Gerechtigkeit zu entsprechen, sollte in allen Fällen, in denen eine Form häuslicher Gewalt im polizeilichen Einschreiten festgestellt wird, eine Strafanzeige gefertigt werden, selbst wenn von einer Einstellung wegen Geringfügigkeit gem. § 153 StPO durch die Staatsanwaltschaft ausgegangen wird. Die Staatsanwaltschaft ist diesbezüglich Herr*in des Ermittlungsverfahrens, das Verfahren kann wegen Geringfügigkeit eingestellt werden, wenn dem Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand hat, die Schuld des Täters als gering anzusehen ist sowie das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung fehlt. Bei Aussage gegen Aussage-Konstellationen kommt es häufig zu Einstel-

sicher und geschützt gefühlt.¹¹ In Deutschland ist die elektronische Aufenthaltsüberwachung für Gewalttäter in sieben Bundesländern gesetzlich geregelt. In Hamburg legt § 30 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei fest, dass zu diesem Mittel gegriffen werden kann, wenn „dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist und die zu verpflichtende Person für die Gefahr verantwortlich ist“. Die Anordnung kann insbesondere mit einem Betretungs-, Aufenthalts- und Kontakt- oder Näherungsverbot kombiniert werden.¹² Mit dieser Maßnahme kann dem Opferbedürfnis nach Sicherheit nachhaltig entsprochen werden.

lung werden, selbst wenn von einer Einstellung wegen Geringfügigkeit gem. § 153 StPO durch die Staatsanwaltschaft ausgegangen wird. Die Staatsanwaltschaft ist diesbezüglich Herr*in des Ermittlungsverfahrens, das Verfahren kann wegen Geringfügigkeit eingestellt werden, wenn dem Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand hat, die Schuld des Täters als gering anzusehen ist sowie das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung fehlt. Bei Aussage gegen Aussage-Konstellationen kommt es häufig zu Einstel-

¹³ Vgl. Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt (HG-Erlass) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V vom 05. April 2022, vgl. Gatzke, W., Averdick-Gröner, D. 2016:23, vgl. Keller, Ch. 2016:15.

¹⁴ Vgl. Antholz, B. 2010:409.

¹⁵ Vgl. Opitz, A. 2023:53.

¹⁰ Vgl. Klemp, C., Krogmann, K., Meyer, M. 2023:5.

¹¹ Vgl. ebd. S. 9.

¹² Vgl. ebd. S. 10.



IHRE MEINUNG ZÄHLT
Gemeinsam gegen häusliche Gewalt



fho:pr

lungen des Verfahrens aus Mangel an Beweisen gem. § 170 II StPO. Erfolgreiche Gerichtsverfahren wurden von den Gewaltbetroffenen dennoch als hilfreich erachtet, „weil sie der selbstermächtigende Versuch sind, Gerechtigkeit herzustellen“.¹⁶ Indem das Strafverfahren betrieben wird, kann dem Opferbedürfnis nach Kontrolle entsprochen werden, das Opfer ist dem/der Täter*in nicht mehr ohnmächtig ausgesetzt.

5 Schnittstelle Polizei und Täter*innenberatung

An dieser Stelle wird die opferschutzorientierte Gewalttäterberatung zur Beendigung der Gewalt fokussiert. Die Wirksamkeit der Arbeit mit Partnergewalttätern ist vom Tätertypus sowie der therapeutischen Ausrichtung eines Programms abhängig. In Österreich werden die Täter*innen nach der wiederholten Gewaltausübung gerichtlich zu einer 6-maligen Gewaltpräventionsberatung verpflichtet¹⁷. Der Hinweis auf die Möglichkeit zur freiwilligen Teilnahme an der Gewaltprävention kann bereits durch die Polizei erfolgen. „Die Polizei weist die betroffene Person auf Möglichkeiten zur freiwilligen Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung hin.“¹⁸ In Brandenburg wurde normiert, dass das Gericht auf Antrag der Polizei die betroffene Person verpflichten kann, an einer von der Polizei benannten Gewaltpräventionsberatung über eine Dauer von drei Monaten in einem Umfang von insgesamt höchstens zwölf Stunden teilzunehmen, wenn das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass von ihr innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine erneute erhebliche Gewalttat ausgehen wird und die Gewaltpräventionsberatung grundsätzlich geeignet ist, die diesbezügliche Wahrscheinlichkeit zu reduzieren. Nach der erfolgten Täterberatung ist der Nachweis zu erbringen.¹⁹

6 Schnittstelle Fallkonferenzen

Laut HG-Erlasse kann in MV eine Fallkonferenz einberufen werden, um bei Hochrisikofällen einen wirksamen Schutz der gefährdeten Person/-en zu gewährleisten. Die Fallkonferenzen sollten im SOG M-V normiert werden. Es ist erstrebenswert, dass die Polizei zum Zweck einer abgestimmten Aufgabenwahrnehmung fallübergreifend mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Entstehung, das Er-

kennen oder die Abwehr von Gefahren auswirkt, zusammenarbeiten, insbesondere durch Teilnahme an gemeinsamen Konferenzen und Mitwirkung in vergleichbaren gemeinsamen Gremien.²⁰

7 Zusammenfassung

Um in Fällen häuslicher und sexualisierter Gewalt aus Schnittstellen Nahtstellen zu machen, bedarf es der interdisziplinären Zusammenarbeit von Polizei, Justiz und Opferhilfeeinrichtungen. Polizei sollte gefahrenabwehrende Sofortmaßnahmen treffen, um das Bedürfnis nach Sicherheit zu entsprechen und auf die zivilrechtliche Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz hinweisen. Polizei sollte über die Opferrechte informieren und eine konsequente Strafverfolgung durch Fertigung einer Strafanzeige ermöglichen. Die Vermittlung an eine Opferhilfeeinrichtung sollte angeboten werden, um dem Bedürfnis nach In-



formation und Unterstützung gerecht zu werden. Im Strafverfahren kann den Bedürfnissen der Gewaltbetroffenen nach Gerechtigkeit vielfach nicht entsprochen werden, Unterstützung, Hilfe und Wertschätzung sollten vor allem durch Einrichtungen der Opferhilfe gelingen. Polizei kann Täter*innen auf die Gewaltberatung hinweisen, zukünftig sollte diese im SOG MV normiert werden. Ebenso sind die gesetzliche Normierung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung sowie die Kontrolle der durch die Polizei ausgesprochenen gefahrenabwehrenden Maßnahmen erstrebenswert. In Hochrisikofällen sollten Fallkonferenzen mit allen Beteiligten durchgeführt werden, um Gefahren für die Gewaltbetroffenen zu minimieren. Seit einigen Jahren werden in MV interdisziplinäre Opferschutztagungen vom Lan-

16 Bear, J., Kruber, A., Weller, K., Seedorf, W., Bathke, G.-W., Voß, H.-J. (Hg.) 2023:7.

17 Vgl. Gosch., M. 2023

18 Gesetz zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt am 5. März 2024 im Bundesland Brandenburg

19 § 16c (2) Gesetz zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt BB

20 Vgl. Landtag BB 2024: § 45a Gesetz zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 05. März 2024

desrat für Kriminalitätsvorbeugung, Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz durchgeführt, um zu informieren, den Austausch der beteiligten Professionen zu ermöglichen und Schnittstellen zu nähen.

Literatur

- Antholz, B. (2010): Dämmerfeld. Anteil der polizeigemeldeten, aber nicht förmlich in der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Kriminalität, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, S. 401-419.
- Bear, J., Kruber, A., Weller, K., Seedort, W., Bathke, G.-W., Voß, H.-J. (Hg.) (2023): Viktimisierungsstudie Sachsen (VisSa) – Studie zur Betroffenheit von Frauen durch sexualisierte Gewalt, häusliche/partnerschaftliche Gewalt und Stalking, Merseburg, Hochschule Merseburg
- Gatzke, W., Averdiek-Gröner, D. (2016): Häusliche Gewalt, Lehr- und Studienbrief Kriminalistik/Kriminologie, Band 22, Verlag Deutsche Polizeiliteratur Hilden/Rhld.
- Gosch., M. (2023): Präsentation des Projektes G.i.F. „Gewaltprävention im Familiensetting, Best-Practice Modell Täterarbeit“, Vortrag anlässlich der 3. Interdisziplinären Opferschutztagung „Täter und Täterinnen im Fokus – Opferschutzorientierte Täterarbeit im Kontext häusliche Gewalt“, 16.11.2023, Neustrelitz
- Keller, Ch. (2016): Häusliche Gewalt, Stalking und Gewaltschutzgesetz, Leitfaden für polizeiliches Handeln, 2. Aufl., Boorberg-Verlag Stuttgart
- Kleim, A. (2020): Polizeiliches Einschreiten bei häuslicher Gewalt in Bayern, in: Büttner, Melanie (Hrsg.): Handbuch häusliche Gewalt, Schattauer, S. 128-136
- Klemp, C., Krogmann, K., Meyer, M. (2023): Außer Kontrolle, Gewalt gegen Frauen: Ist die Fußfessel die Lösung?, in: Weißer Ring (Hrsg.) Forum Opferhilfe, 46. Jahrgang, Ausgabe 04/2023, S. 5-13
- Landeskriminalamt Niedersachsen (2022): Bericht zu Gewalterfahrungen in Partnerschaften, Sonderbericht zur Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2021, Hannover
- Landtag des Landes Brandenburg (2024): Gesetz zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, 5. März 2024, <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/gvbl/2024/11.pdf>, abgerufen am 25.03.2024
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (2022): Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt (HG-Erlass) Verwaltungsvorschrift vom 05. April 2022 – Az.: II-203-32093-2022/015-001
- Opitz, A. (2023): Dämmerfeld Häuslicher Gewalt in MV, Bachelorarbeit FHöVPR MV, nicht veröffentlicht
- Sautner, Liane (2010): Opferinteressen und Strafrechtstheorien. Zugleich ein Beitrag zum restaurativen Umgang mit Straftaten, Innsbruck/Wien, Bozen.
- Schröder, Detlef (Hrsg.) (2009): Gewalt im sozialen Nahraum III, Verlag für Polizeiwissenschaften, Frankfurt
- Schröttle, Monika (2020): Häufigkeit von Partnerschaftsgewalt in Deutschland, in: Büttner, Melanie (Hrsg.) (2020): Handbuch häusliche Gewalt, Schattauer
- Steffen, W. (2016): Opfer von Straftaten: Viktimologisch/kriminologische Befunde zu primären und sekundären Viktimisierungen. 17. Berliner Präventionstag „Wenn Menschen Opfer werden, <https://www.berlin.de>
- Steingen, A. (2020): Männer als Täter häuslicher Gewalt, in Steingen, A. (Hrsg.): Häusliche Gewalt, Handbuch der Täterarbeit, Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen

Quelle: Dr. Rita Bley



RITA BLEY

Professorin für Kriminalwissenschaften
Fachhochschule für öffentliche
Verwaltung, Polizei und
Rechtspflege MV
Mail: R.Bley@fh-guestrow.de

Netzwerke und Kooperationen in der Anti-Gewalt-Arbeit in MV

Die Leitstelle für Frauen und Gleichstellung der Landesregierung ist bei dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz angesiedelt. Die Leitstelle ist unter anderem für den Bereich Gewaltschutz – Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt – und damit auch für das bestehende Beratungs- und Hilfenetz des Landes zuständig und verwaltet frauen- und gleichstellungspolitische Förderungen.



Lisa Richter, ROSIS e.V.

Bereits der 3. Landesaktionsplan der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt hat konstatiert, dass in der Vernetzung und Kooperation der einzelnen Professionen eine der Herausforderungen für die Zukunft gesehen wird.

Zwischenzeitlich gab es den Startschuss für die Erarbeitung einer Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Grundlage für dieses Vorhaben ist die Evaluation des Dritten Landesaktionsplanes, die vom Rostocker Institut für Sozialforschung und gesellschaftliche Praxis e.V. (ROSIS) durchgeführt und am 11. April 2024 im Rahmen eines Fachtages der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Die Evaluation kann auf der folgenden Internetseite unter dem Bereich „Publikationen“ heruntergeladen werden. <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/Zustandigkeiten/Frauen-und-Gleichstellung/Krisensituationen/>

An der Studie nahmen Personen aus den Bereichen Polizei, Justiz, Kommunale Gleichstellungsbefragte, Kinderhilfe, Jugendhilfe, Expertinnen und Experten aus Bildung, Opferhilfe, Gesundheit und dem spezialisierten Beratungs- und Hilfenetz teil. Bestehende Netzwerke konnten daher auch aus unterschiedlichen Perspektiven in ihrer Qualität bewertet und fehlende Kooperationen identifiziert werden.

Die Evaluation zeigt auf, dass für einen Teil der Befragten Kooperationen zwischen einzelnen Behörden, Einrichtungen und Akteur*innen vorhanden und verfügbar sind. In Teilen finden diese auch positive Bewertung. Das Ausmaß und die Qualität der Kooperation und Vernetzung variieren allerdings.

Insbesondere die Frauenhäuser, Interventionsstellen, Beratungsstellen häusliche Gewalt, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Polizei, Opferambulanzen, Jugendämter, Jugendhilfeeinrichtungen, das Gesundheitswesen und



Frau Ministerin Bernhardt mit dem Präsident des Oberlandesgerichts Herrn Theede

Fotoquelle:
Ministerium Justiz,
Gleichstellung und
Verbraucherschutz



die Opferhilfe Weisser Ring sind im Sinne vieler bestehender Kooperationen hoch vernetzt. Befragte aus den Bereichen Justiz und Kinder/ Jugendliche/ Bildung haben im Vergleich dazu seltener Kenntnis und sind seltener in örtlichen Netzwerken aktiv. Umso erfreulicher ist es, dass der Fachtag am 11. April 2024 von vielen verschiedenen Professionen aus diversen Institutionen besucht worden ist.

Schutz, Verfolgung und Prävention von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt kann nur durch gemeinsames und koordiniertes Agieren gelingen. Fehlende oder weniger belastbare Kooperationen können für die Umsetzung zentraler Ziele der Istanbul-Konvention daher ein großes Hindernis darstellen.

Vor diesem Hintergrund wurde zum 1. Mai 2024 eine neue Koordinierungsstelle auf Landesebene bei der Leitstelle für Frauen und Gleichstellung der Landesregierung im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz eingerichtet. Mit der Stelle setzt Mecklenburg-Vorpommern die Verpflichtung aus Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) um. Die Istanbul-Konvention fordert genau diesen Aufbau der staatlichen Struktur zum Zweck der umfassenden und effektiven Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Die Vernetzung und Kooperationen von staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen gehört zum wesentlichen Aufgabenportfolio der Koordinierungsstelle.

© Clara Kamlage



CLARA KAMLAGE

Kontakt:
Clara.Kamlage@jm.mv-regierung.de

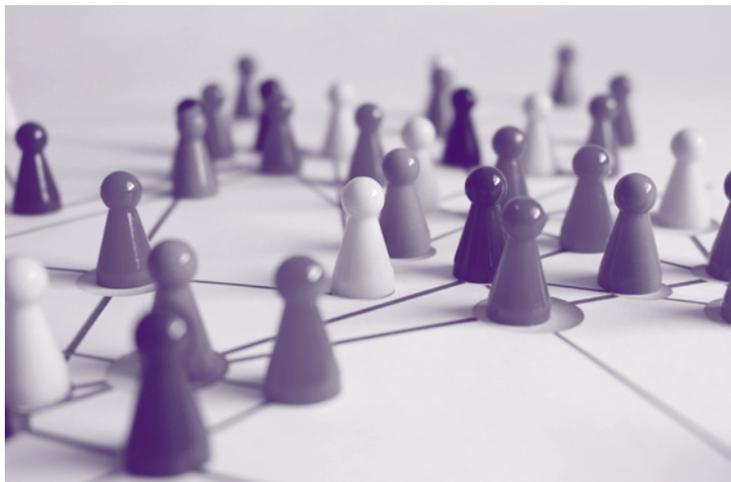
Es geht nur im Netzwerk – Kooperation und Vernetzung in der Arbeit gegen häusliche Gewalt

Dr. Barbara Kavemann ist Soziologin und Pionierin in der Anti-Gewalt-Arbeit aus der Forschungsperspektive. Sie forscht und publiziert seit den frühen 1980er Jahren zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt. Sie ist wissenschaftliche Mitarbeiterin des sozialwissenschaftlichen Forschungsinstituts zu Geschlechterfragen Freiburg und hat eine Professur an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin.

Schutz und Unterstützung bei häuslicher Gewalt konnte noch nie ohne die Zusammenarbeit mehrerer beteiligter Institutionen bzw. Einrichtungen erreicht werden. Seit sich mit Beginn der 2000er Jahre in diesem Feld interinstitutionelle Kooperationsbündnisse in Form von landesweiten Interventionsprojekten wie CORA oder regionalen und lokalen fest etablierten Runden Tischen und Facharbeitskreisen gründeten, wurde das Gelingen von Kooperation vor allem in der Intervention eigenständig zum Thema (BMFSFJ, 2004). Die „Interventionskette“

als Modell für eine schützende Intervention, bei der ein Schritt auf den anderen folgt und Institutionen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags und ihrer fachlichen Möglichkeiten mit einem gemeinsamen Ziel – verbesserten Schutz sicherzustellen – zusammenwirken, wurde entwickelt. Die Interventionskette beschreibt einen abgestimmten Interventionsverlauf von Polizeieinsatz, Strafanzeige, Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz und Vermittlung in Interventionsstelle bzw. Frauenhaus. Dieses Konzept wurde nach der Idee entwickelt, dass an eine Gewalttat im häuslichen Bereich eine Reihe von Interventionen und Schutzmaßnahmen anschließen können, die möglichst reibungslos ineinandergreifen und möglichst lückenlosen Schutz garantieren sollen. Wenn wir von Kooperation sprechen, dann meinen wir in der Regel die konkrete Abstimmung im Einzelfall und als Vernetzung wird meist die fallübergreifenden Absprachen von Arbeitsabläufen bezeichnet, die eine verlässliche Kooperation regeln.

Die Idee der Interventionskette hat sich in Deutschland weitgehend durchgesetzt. Schutz umfasst in ihrem Sinne neben Interventionen wie den Polizeieinsatz oder eine gerichtliche Anordnung, die unmittelbar bzw. längerfristig vor Gewalthandlungen schützen sollen, auch ge-



Quelle:
Pixabay

schützte Unterbringung in einem Frauenhaus sowie Information und Beratung durch Interventionsstellen / Fachberatungsstellen. Letztere wurde als innovatives Angebot in pro-aktiver und teilweise aufsuchender Form in die Interventionskette integriert. Später kam ebenfalls proaktive Information und Beratung für Kinder und Jugendliche in einigen Bundesländern dazu. CORA gehörte zu den ersten, die in ihrem Bundesland dieses Angebot eingeführt haben, es ist immer noch nicht selbstverständlich in allen Bundesländern vorhanden.

Alle reden von Vernetzung – aber wie kann sie gelingen?

Unerlässlich für eine gelingende Vernetzung sind die sog. Vernetzungskompetenzen (Eichler & Schirmacher, 1998; BMFSFJ, 2004). Vernetzungskompetenzen umfassen sowohl die Bereitschaft als auch die Fähigkeit zur interdisziplinären und interinstitutionellen Zusammenarbeit. Die Mitwirkung in einem fallübergreifenden lokalen oder landesweiten Kooperationsbündnis wie CORA, einem Runden Tisch oder einem Facharbeitskreis verlangt vor allem die Bereitschaft. Konkrete Fähigkeiten können im gemeinsamen Prozess erworben werden.

Es geht um die Bereitschaft und Fähigkeit...

- den Auftrag, Schutz und Unterstützung zu sichern, auch aus einer anderen beruflichen Perspektive zu betrachten,
- sich in beruufsremde Denkweisen und Praxis hineinzudenken,
- die eigene Arbeitsweise selbstkritisch zu hinterfragen,
- Selbstverständliches hinterfragen zu lassen und Handlungsspielräume für Veränderungen zu nutzen,
- Lust an der Veränderung zu entwickeln,
- Angst vor Widerstand in der eigenen Institution zu überwinden,
- Geduld in der Vermittlung aufzubringen,
- in einen konstruktiven und realistischen Austausch über Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation zu treten.

In Kooperationsbündnissen wie CORA ist die zentrale Aufgabe der Beteiligten, Verfahren interinstitutionell zu erarbeiten, konsensuell abzustimmen und die Umsetzung zu begleiten, damit Intervention zum Schutz bei häuslicher Gewalt und die Vermittlung ins Unterstützungssystem möglichst einheitlich und reibungslos gelingen kann. Dies gilt vor allem für das auf Landesebene geregelte Vorgehen im Polizeieinsatz und die nachfolgende Weitergabe von Information an die Interventionsstellen bzw. Fachberatungsstellen. Bei diesem Thema war Mecklenburg-Vorpommern bundesweit Vorreiter. Auch die Kontaktaufnahme dieser Beratungsstellen mit den von Gewalt Betroffenen ist in den Ländern geregelt. Unterschiede, die sich auf das Gelingen von Vernetzung auswirken können, bestehen z. B. bei der Versorgungsdichte mit Beratungsstellen und Frauenhäusern sowie bei deren Zeiten von Erreichbarkeit und den Aufnahmekriterien (BMFSFJ, 2012).

Eine zentrale Aufgabe der Arbeit von Vernetzung ist es zu klären: Wer sind die Ansprechpartner*innen in den kooperierenden Einrichtungen? Welche gibt es im eigenen Netzwerk? Welche müssen noch gewonnen werden?

Hier wird auf lokaler Ebene fallübergreifend aber durchaus auch fallbezogen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen gearbeitet und anhand von Kritik am Einzelfall das Gelingen von Zusammenarbeit überprüft. Die Beteiligten nehmen nicht immer mit einem Mandat ihrer Institution, sondern häufig aus ihrem persönlich-fachlichem Engagement heraus an der Vernetzung teil. Beide Formen von Bündnissen – die landesweiten ebenso wie die lokalen – haben Intervention und Schutz in den vergangenen Jahren weit vorangebracht und sich als unverzichtbare Struktur erwiesen. In beiden Fällen gilt es, Interessenskon-

flikte zu thematisieren und gemeinsam Lösungen zu finden, aber auch Routinen zu hinterfragen. Die Basis zu einer besseren Verständigung ist eine gegenseitige Information über die jeweiligen Arbeitsaufträge und rechtlichen Grundlagen der Institutionen und Einrichtungen. Es ist in der Regel überraschend für die Beteiligten, wie wenig sie tatsächlich übereinander wissen. Erst dieses Wissen verhindert, dass falsche Erwartungen aneinander gerichtet werden. So kann Enttäuschung und Ärger vorgebeugt werden und ein gemeinsames Vorgehen mit gemeinsamer Zielsetzung gelingen.

Diese Klärungsprozesse führen im besten Fall nicht nur zu persönlichem Kennenlernen und guter fallbezogener Abstimmung, sondern zu bilateralen oder multilateralen Kooperationsvereinbarungen, die die Zusammenarbeit regeln und festschreiben. Diese Vereinbarungen verändern die Praxis nachhaltig. Sie sind im Entstehen abhängig vom Engagement einzelner Personen, dann aber überdauern sie Personalwechsel und sichern gute Praxis dauerhaft ab. Kooperationsvereinbarungen kann es z. B. zwischen der Polizei und Fachberatungsstellen geben oder zwischen Jugendamt und Fachberatungsstellen oder auch Einrichtungen der Täterarbeit, aber auch zwischen einem Frauenhaus und dem bezirklichen sozialpsychologischen Dienst, um nur einige zu nennen.

Als Überraschung kann später erlebt werden, dass diese gegenseitige Information und das Kennenlernen zu Beginn beim Aufbau eines Netzwerks sich in der Regel als ein Dauerthema erweist. Informationen geraten in Vergessenheit, denn nicht alle im Netzwerk haben täglich mit häuslicher Gewalt zu tun. Das Wissen muss regelmäßig aufgefrischt werden. Beteiligte wechseln ihren Arbeitsplatz oder gehen in den Ruhestand und plötzlich fehlt eine wichtige, erfahrene Stimme, es ist nicht immer leicht, einen Ersatz zu finden. Nur wenn die jeweilige Institution bzw. Einrichtung die Teilnahme an der Vernetzung als wirklich wichtig erachtet, wird eine neue Person delegiert. Auch ein Wechsel in der Leitung kann dazu führen, dass eine ganze Institution aus dem Netzwerk ausscheidet.

Konflikte zwischen Institutionen und Arbeitsfeldern sind erfahrungsgemäß erst einmal eher die Regel als die Ausnahme, wenn es darum geht, bisherige Praxis auf den Prüfstand zu stellen und Kooperation neu auszurichten (BMFSFJ, 2004). Es gibt eine Vielzahl von Hürden, die genommen werden müssen, bis Verständigung erreicht ist.

Damit Kooperation und Vernetzung gelingen, ist es von Vorteil, sich über fördernde bzw. hindernde Faktoren im Klaren zu sein und diese bei der Organisation eines Kooperationsbündnisses oder eines interdisziplinären Arbeitskreises zu berücksichtigen. Dabei ist es von Bedeutung

zu bedenken, dass Kooperation und Vernetzung Ressourcen an Zeit und Arbeitskraft brauchen. In der Regel gehört die aktive Beteiligung an Vernetzung nicht zur Arbeitsplatzbeschreibung und muss zusätzlich zum bestehenden Arbeitspensum ermöglicht werden. Je besser die Bedingungen in Form von Ressourcen, desto verlässlicher kann die Teilnahme an Vernetzung gewährleistet werden.

Als förderlich kann das Eigeninteresse der Institution genannt werden, effektiven Schutz vor häuslicher Gewalt bieten sowie wirksam und erfolgreich arbeiten zu wollen. Dies kann in der Regel vorausgesetzt werden, was jedoch Konflikte mit anderen Kooperationspartnern nicht ausschließt. Hilfreich sind vor allem konkrete Ergebnisse der Vernetzung, die die Zeit und Energie, die in die Kooperationsbündnisse investiert wird, als lohnend ausweisen:

- Die spürbare Entlastung der Mitarbeiter*innen, z. B. durch Weiterverweisen von Betroffenen an eine zuständige oder geeignete Einrichtung und die Klärung von fachlichen Fragen durch persönliche Kontakte im Netzwerk.
- Die spürbare Verbesserung der eigenen Arbeit, wenn Fälle gelöst werden, die bislang allzu oft nicht zu zufriedenstellenden Ergebnissen führten. Beispiel dafür kann sein, dass Frauen in einer für sie geeigneten Beratungs- oder Schutz Einrichtung ankommen und wiederholte Polizeieinsätze seltener werden oder dass Frauen, die in der Notfallmedizin ankommen, nicht nur versorgt und in die Gewaltsituation zurückgeschickt werden, sondern an einen geschützten Ort gelangen können, oder dass Frauen, die kein Deutsch sprechen, eine Beratung mit Dolmetscherin vermittelt bekommen.

Weiterhin förderlich für eine gelingende Vernetzung ist die Unterstützung durch die Leitung der jeweiligen Institutionen und Einrichtungen: Vernetzung muss gewollt sein. Die Teilnahme in Vertretung der eigenen Institution oder als Repräsentant*in eines Arbeitsbereichs sollte keine private Freizeitaktivität sein, sondern eine wichtige Aufgabe, die mit einem Mandat versehen ist.

Unverzichtbar ist die gegenseitige Anerkennung für den geleisteten Einsatz im Kooperationsbündnis bzw. im Facharbeitskreis oder am Runden Tisch auch über fachliche Differenzen hinweg. Auf der anderen Seite gibt es erschwerende Faktoren. Meist sind sie im Ausbleiben der förderlichen Faktoren zu sehen, z. B. wenn Anerkennung für das Engagement ausbleibt bzw. von der Leitung keine Unterstützung kommt. Hinderlich kann auch sein, wenn keine unmittelbare Verbesserung der Arbeitssituation spürbar wird, son-

dern erst einmal durch die gewachsene Kooperation mehr Fälle in der Institution ankommen – z. B. weil die Polizei dem Jugendamt konsequent meldet, wenn sie Kinder im Einsatz antreffen – die Stapel auf dem Schreibtisch wachsen, die Arbeitsbelastung zunimmt und finanzielle Enge, Personalmangel oder fehlendes Eigeninteresse der Institution nicht für Entlastung sorgen. Dann wird das Thema weiterhin vernachlässigt werden, die Teilnahme an Kooperationsbündnissen bleibt ohne Konsequenzen, engagierte Leute werden frustriert, Kooperation im Einzelfall kann weiterhin scheitern.

Kontinuierliche Kommunikation kann diese Rückschläge nicht immer vermeiden, aber die Folgen mildern. Hilfreich bei Konflikten in der Vernetzung sind Personen, die mit der Koordinierung des Netzwerks beauftragt sind. Auch wenn es seit Jahren Modelle und Erfahrungen für das Gelingen von Kooperation und der Aufbau von Vernetzung gibt, die als Orientierung dienen können (BMFSFJ, 2004; Ziegenhain et al., 2010), ist es doch so, dass diese Prozesse an jedem Ort, in jedem Kooperationsbündnis persönlich vollzogen werden müssen, denn das Gelingen ist durchaus von Personen abhängig.

Die zentralen Elemente einer verbesserten Praxis bei Schutz und Unterstützung in Fällen von häuslicher Gewalt wurden von Kooperationsbündnissen entwickelt. Allen voran das Gewaltschutzgesetz, aber auch die pro-aktive Ansprache und Beratung nach polizeilichem Einsatz wegen häuslicher Gewalt, die pro-aktive Ansprache von Kindern und Jugendlichen, die regelmäßige Information der Interventionsstellen und der Jugendämter, der Einbezug der Täterarbeit. Aber auch Kooperationsmodelle bei Konflikten um das Umgangsrecht oder systematische Verfahren der Gefährdungsanalyse. Diese Erfolgsmodelle, die heftige, historisch gewachsene Konflikte überbrückt haben, wäre ohne funktionierende Netzwerke und Koordinierung nicht entstanden.

Neue Praxis und neue Erfolge erweitern die Netzwerke und erfordern neue Kooperationspartner*innen

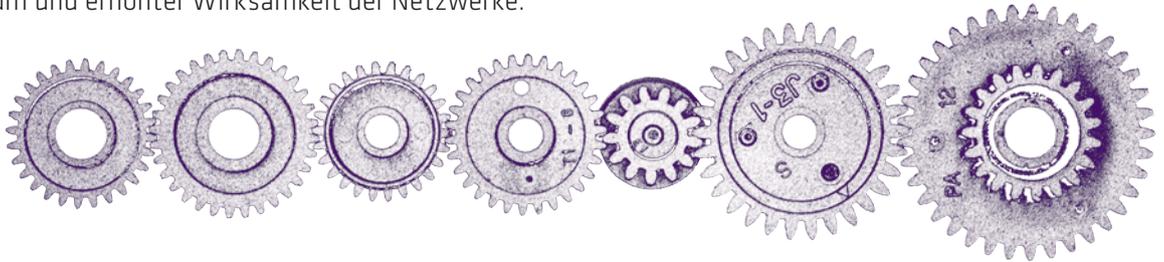
Im Laufe der Jahre sind durch Forschung und Praxis neue Erkenntnisse über die Komplexität von Gewaltverhältnissen in Partnerschaften gewonnen worden (GIG-net, 2008), die eine Erweiterung der Netzwerke erforderlich machten. So führten Einsichten in körperliche und psychische, auch traumatische Auswirkungen von Gewalterleben zu einem Zugehen des Unterstützungssystems auf den Gesundheitsbereich (s. a. Lerneinheit Folgen häuslicher Gewalt) und ein größeres Wissen über destruktive Bewältigungsstrategien zu einem Zugehen auf Suchtberatungsstellen bzw. Suchtkliniken bzw. Psychiatrie (s.a. Lerneinheit

Psychische- und Suchterkrankungen). Erkenntnisse zu der überproportionalen Betroffenheit von Frauen mit Behinderungen führten zu Kooperationen mit der Eingliederungshilfe und zur Stärkung von Barrierefreiheit. Der Blick auf den heterogenen und differenzierten Unterstützungsbedarf von Frauen, Kindern, Jugendlichen und Männern führt zu einem lebendigen Wachstum und erhöhter Wirksamkeit der Netzwerke.

ausgeschiedene Beteiligte Ersatz zu organisieren, neue Beteiligte ins Netzwerk zu integrieren, Netzwerkpartner*innen aus neuen Arbeitsfeldern und Organisationen zu gewinnen. Die Investition eines Landes in diese koordinierende Stelle kann sicherstellen, dass die Fachkräfte, die bereit sind ihre Fachkompetenz und ihre Institution in

Quelle:

Miguel Á. Padriñán



Es kann festgehalten werden:

- Gegenseitige Anerkennung – das A & O für gute Kooperation.
- Verweigerung von Anerkennung verhindert das Gelingen von Kooperation.
- Anerkennung fördert die Motivation, sich mit belasteten und traumatisierten Menschen zu befassen.
- Anerkennung fördert Engagement und verhilft zu guter Arbeit.
- Anerkennung ebnet einen Weg zu konstruktiver Kritik.
- Anerkennung kann dazu führen, dass aus einem lokalen Netzwerk eine Verantwortungsgemeinschaft wird.

die Vernetzung einzubringen, zufrieden mit ihrer Teilnahme sind, ihr Engagement gewürdigt und ihre Fachlichkeit anerkannt sehen. Schutz und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und Männer und die mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen profitieren davon.

Professionell Verantwortliche für gefährdete Personen brauchen ausreichende Ressourcen – vor allem Zeit – für die Teilnahme an Vernetzung und die Organisation von Kooperation. Und sie brauchen gesellschaftliche Anerkennung.

Fällt die politische Anerkennung weg – wie aktuell in Mecklenburg-Vorpommern durch die Streichung der Koordinationsstelle CORA – kann das einer langjährig entwickelten guten Praxis zur Gefahr werden. Das Herz eines Netzwerks ist die koordinierende Stelle – viele Netzwerke sind in den vergangenen Jahren darüber eingegangen oder eingeschlafen, weil niemand die Verantwortung dafür trug, Termine zu vereinbaren, Protokolle zu schreiben, Informationen zu verschicken, Tagesordnungen festzulegen, Sitzungen zu moderieren, für Fortbildungen zu sorgen, für

Literaturverzeichnis

- Eichler, Susanne & Schirrmacher, Gesa (1998). Friedenspraxis gegen Alltagsgewalt – Voraussetzungen inter-institutioneller Zusammenarbeit zum Abbau von Gewalt im Geschlechterverhältnis. Abschlussbericht. Universität Osnabrück
- BMFSFJ (Hrsg.). (2004). Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung. <https://www.bmfsfj.de/blob/84332/213fd887de208256305d15c42da56225/langfassung-studie-wibig-data.pdf>, abgerufen am 18.02.2020
- BMFSFJ (Hrsg.). (2012). Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, Berlin, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/bericht-der-bundesregierung-zur-situation-der-frauenhaeuser--fachberatungsstellen-und-anderer-unterstuetzungsangebote-fuer-gewaltbetroffene-frauen-und-deren-kinder/80630>, abgerufen am 27.02.2020
- GIG-net (Hrsg.). (2008). Gewalt im Geschlechterverhältnis. Erkenntnisse und Konsequenzen für Politik, Wissenschaft und soziale Praxis. Opladen: Barbara Budrich Verlag.
- Ziegenhain, Ute, Angelika Schöllhorn, Künstler, Anne K., Hofer, Alexandra, König, Cornelia & Fegert, Jörg M. (2010). Werkbuch Vernetzung. Chancen und Stolpersteine interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung im Bereich Früher Hilfen und Kinderschutz. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH).

© Dr. Babara Kavemann



DR. BABARA KAVEMANN

Kontakt: Dr. Babara Kavemann
ist Forscherin und Professorin
<https://barbara-kavemann.de/>
soffi-berlin@web.de

Zur Relevanz von nicht-staatlichen Koordinierungsstellen

zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt im Zeitalter der sog. Istanbul Konvention

Wiebke Wildvang ist freiberufliche Rechtsanwältin in Berlin und nebenberuflich als Koordinatorin für Recht bei BIG Koordination tätig.

Die ersten Interventionsprojekte entstanden in Deutschland Anfang der 1990er Jahre. Sie waren die ersten Kooperationsbündnisse, die einen interinstitutionellen und interdisziplinären Arbeitsansatz hatten. Das Ziel war und ist es, Fachkräfte aller relevanten Einrichtungen, Projekte, Behörden etc., die zu dem Themenfeld häusliche Gewalt arbeiten, zusammenzubringen und gemeinsam mit diesen in Arbeitsgremien Interventionsmaßnahmen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zu verbessern und aufeinander abzustimmen. Gleichzeitig bestand die Aufgabe auch darin, ein gemeinsames Verständnis von häuslicher Gewalt und gleiche Ziele zu entwickeln. Dem lag die Erkenntnis zugrunde, dass die Bekämpfung von häuslicher Gewalt nur mit allen gesellschaftlichen Kräften gemeinsam gelingen kann und dafür Kooperationsbündnisse unverzichtbar sind.

Abgestimmte Verfahren für den Umgang mit Betroffenen von häuslicher Gewalt führen zu einem effektiven Schutz und Unterstützung der Betroffenen. Aber auch die Arbeit der Fachkräfte wird durch ein kooperiertes Vorgehen verbessert, weil damit die Arbeitsansätze ineinandergreifen und Wirkungen zeigen. Doppelstrukturen können durch gezielte Absprachen vermieden werden, Ressourcen lassen sich optimal nutzen und schließlich werden die eigenen Kompetenzen durch das Lernen von anderen erweitert.

Eine der zentralen Aufgaben der Interventionsprojekte lag und liegt in der Koordination. Dazu gehört nicht nur, auf neue Herausforderungen zu reagieren, Interventionsmaßnahmen anzupassen und dafür ggf. neue Kooperationspartner*innen zu gewinnen, sondern auch die implementierten Maßnahmen zu beobachten, um zu gewährleisten, dass Arbeitsweisen sich dauerhaft ändern. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Koordination ist es, nicht nur in eigene Vernetzungsstrukturen einzuladen, sondern auch an bereits bestehenden Arbeitsgremien selbst teilzunehmen. Dies dient nicht nur dazu, das Thema häusliche Gewalt auch dorthin zu tragen, sondern auch dazu, eigenes Wissen zu erweitern und Kenntnis zu erlangen,

bspw. über ggf. noch nicht bekannte Problemfelder oder best-practice Beispiele.

Diese Erkenntnisse wurden im Rahmen der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) bestätigt, wie auch, dass Interventionsprojekte eine gute Organisationsform sind, um interinstitutionelle Zusammenarbeit zu etablieren und zu festigen. Interventionsprojekte haben zu einer Verbesserung insbesondere auf der Ebene von Gesetzen und Erlassen (Polizeigesetze, Gewaltschutzgesetz etc.) beigetragen, Änderungen in Organisationsstrukturen (Sonderzuständigkeiten Amts- und Staatsanwaltschaft häusliche Gewalt) angestoßen und dafür gesorgt, dass das Thema häusliche Gewalt in Aus- und Fortbildungen von Fachkräften einen Platz bekam²¹.

Auch das Interventionsprojekt CORA-Contra Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Mecklenburg-Vorpommern nebst den damals bestehenden fünf Interventionsstellen war Teil dieser wissenschaftlichen Studie. CORA wurde 1998 als Modellprojekt des Landes Mecklenburg-Vorpommern ins Leben gerufen und war damit eines der ersten Interventionsprojekte in Deutschland überhaupt. Aus dem Modellprojekt entstanden die fünf Interventionsstellen, die Koordinierungsstelle CORA und die Fachzeitung CORAktuell.

Einer der Meilensteine von CORA ist die Implementierung des sog. proaktiven Ansatzes bei Polizeieinsätzen in Fällen häuslicher Gewalt und die gleichzeitige Novellierung des Polizeigesetzes in Mecklenburg-Vorpommern. Mecklenburg-Vorpommern war damit über viele Jahre das einzige Bundesland in Deutschland, welches diesen

BIG
Bündnis
Istanbul-Konvention

²¹ „Gemeinsam gegen häusliche Gewalt: Kooperation, Intervention, Begleitforschung. Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt“, Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stand 2004.

innovativen Ansatz, die Weitergabe der Daten von gewaltbetroffenen Frauen nach einem Polizeieinsatz an eine Interventionsstelle, praktizierte. Mittlerweile ist der proaktive Ansatz in allen Bundesländern in unterschiedlichen Ausprägungen verankert. Dies ist nur ein Beispiel für eine gelungene Kooperations- und Koordinierungsarbeit. Es ließen sich hier beliebig weitere anführen. Die Herausforderungen bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt bestehen damals wie heute fort. Die sich daraus erwachsenden Aufgaben sind lange nicht erledigt. Diese haben für die Projekte in der Unterstützungslandschaft, aber auch für andere Fachkräfte stetig und damit auch für die Koordinierungsstellen zugenommen. Bekannt gewordene Lücken in der Intervention für besonders vulnerable Gruppen sind zu schließen und dafür die an diesen Stellen relevanten Fachkräfte zu gewinnen. Der Zuzug von geflüchteten Menschen war Anlass, die Unterbringungssituationen in den Unterkünften in den Blick zu nehmen und Gewaltschutzkonzepte gemeinsam zu entwickeln. Fachkräfte in Unterkünften für geflüchtete Menschen erhielten Fortbildungsangebote, um für das Thema zu sensibilisieren, auf Hilfsangebote aufmerksam zu machen, aber auch um diese mit vorhandenen Strukturen zu vernetzen.

bul Konvention selbst verpflichtet die Staaten sogar dazu, dies zu tun. Nicht nur in Deutschland, sondern auch in den anderen Mitgliedstaaten des Europarates betreiben Nichtregierungsorganisationen Schutz- und Unterstützungseinrichtungen. Die Erkenntnis, dass ein institutionsübergreifender Ansatz bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen wirkungsvoll ist, hat sich mittlerweile durchgesetzt, mit der Folge, dass die Konvention der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle zuweist. Der institutionsübergreifende Arbeitsansatz wird bereits in Art. 1 f der Konvention als Ziel beschrieben. Art. 18 Abs. 2 verpflichtet die Staaten, für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen zu sorgen, während Art. 9 die Staaten verpflichtet, die Arbeit der Zivilgesellschaft anzuerkennen, zu fördern und mit ihr eine wirkungsvolle Kooperation aufzubauen. Auch in anderen Teilen der Konvention wird die Rolle der Zivilgesellschaft hervorgehoben. So sieht Art. 68 Abs. 5 die Beteiligung der Zivilgesellschaft am Monitoringverfahren durch den Expert*innenausschuss des Europarates, GREVIO, vor. Diese Beteiligung ist in Deutschland durch das Bündnis Istanbul Konvention und andere zivilgesellschaftliche Organisationen durch Vorlage von Alternativberichten erfolgt. Das Bündnis Istanbul Konvention, in dem sich 2018 führende Frauenrechtsorganisationen, Bundesverbände und Expert*innen mit dem Arbeitsschwerpunkt Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Deutschland zusammengeschlossen haben, hat sich zum Ziel gesetzt, die Umsetzung der Istanbul Konvention in Deutschland zu begleiten, voranzutreiben und das öffentliche Bewusstsein in Deutschland für die Konvention zu stärken. Dazu gehörte auch das Erstellen des Alternativberichtes zur Umsetzung der Istanbul Konvention im Februar 2021²³. Die damals im Bündnis vertretenen Mitgliedsorganisationen und Expert*innen haben ihre Expertise und die ihrer Mitglieder zusammengetragen und GREVIO einen umfassenden Bericht zur Umsetzung der Konvention vorgelegt. Das Bündnis hat sich seitdem um weitere Mitgliedsorganisationen erweitert, wobei der Fokus hier auch darauf lag, Organisationen, die besonders vulnerable Gruppen repräsentieren, für die Bündnisarbeit zu gewinnen. Die Landeskoordinierungsstellen häusliche Gewalt mit NGO Charakter sind ebenfalls im Bündnis vertreten. Die Aufgaben von Koordinierungsstellen häuslicher Gewalt haben sich nach Inkrafttreten der Istanbul Konvention in Deutschland und der darin enthaltenen Verpflichtung Koordinierungsstellen



Quelle:
BIG-Koordinierung

Die ungebrochen hohe Zahl von durch Partnerschaftsgewalt getöteten Frauen machte es notwendig, sich intensiver mit Hochrisikomanagement und dazu bereits existierenden best-practice Beispielen aus dem Ausland zu beschäftigen. Die Implementierung derartiger Maßnahmen setzt immer voraus, dass die dafür notwendigen Kooperationspartner*innen mit ins Boot geholt und von diesen Ansätzen überzeugt werden.

Die oben beschriebene Netzwerkarbeit und Bildung von Kooperationsbündnissen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt sind damit weiterhin relevant und auch wirksam. Zivilgesellschaftliche Strukturen gilt es auch und gerade im Zeitalter der sog. Istanbul Konvention²² zu stärken und ihnen die notwendigen Ressourcen für die Netzwerkarbeit an die Hand zu geben. Die Istanbul

²² Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, BGBl Teil II Nr. 19, 2017

²³ www.buendnis-istanbul-konvention.de

zur Umsetzung des Übereinkommens einzurichten, nicht erledigt. Vielmehr ist dem Umstand Beachtung zu schenken, dass die Aufgaben der Koordinierungsstellen sich partiell überschneiden können, aber divers bleiben. Die als Interventionsprojekte entstandenen Koordinierungsstellen haben das primäre Ziel Kooperationsbündnisse zu schaffen und Interventionsmaßnahmen zu verbessern, während die Koordinierungsstellen zur Umsetzung der Istanbul Konvention ihren Arbeitsschwerpunkt darin haben dürften, auf die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Konvention durch staatliche Stellen zu wachen. Die Koordinierungsstellen häusliche Gewalt sind in diese Prozesse einzubinden. Das Potential, das darin steckt, liegt nach den oben beschriebenen Arbeitsweisen der Koordinierungsstellen auf der Hand. Umso bedauerlicher ist es, dass CORA jetzt nach 26 Jahren ihre Tätigkeit einstellen muss und

damit eine gute und wirksame Kooperationsstruktur im Land Mecklenburg-Vorpommern verloren geht.

Die Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (BIG e.V.), BIG Koordination, selbst als Bundesmodellprojekt in den 90er Jahren gestartet und damit das erste Interventionsprojekt in Deutschland, bedauert den Verlust einer wichtigen und guten Kooperationspartnerin.

WIEBKE WILDVANG

Kontakt: Wiebke Wildvang ist Rechtsanwältin und Koordinatorin bei BIG e.V.
e-Mail: Wildvang@big-koordination.de



© Wiebke Wildvang

Kooperation und Netzwerkarbeit im Frauenhaus

– eine Leiterin aus MV berichtet

Die neun Frauenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern bieten gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern zu jeder Tages- und Nachtzeit Zuflucht sowie Unterstützung beim Aufbau einer gewaltfreien Lebensperspektive, auch nach dem Aufenthalt im Frauenhaus. Ergänzt wird das Angebot durch eine Frauenhaus-Beratungsstelle, in der sich betroffene Frauen über das Leben im Frauenhaus informieren und sich zu weiteren Hilfsangeboten beraten lassen können. Die einzelnen Frauenhäuser haben zwischen 4 und 11 Zimmer, landesweit sind es 60 Zimmer.

SK: Bitte stellen Sie sich doch einmal kurz vor. Wo sind Sie tätig, wie ist Ihr Angebot und wie kommen die Frauen und Familien zu Ihnen?

S.O.: Mein Name ist Steffi O. Ich bin 35 Jahre alt und Mutter von zwei Kindern im Alter von 3 und 8 Jahren. Nach meinem Abitur absolvierte ich das Studium der Sozialen Arbeit an der Hochschule Neubrandenburg und erlangte 2011 meinen Bachelorabschluss.

Seit 2012 bin ich als Sozialarbeiterin im Frauenhaus tätig und habe 2018 die Leitung dieser Einrichtung übernommen.

Das Frauenhaus ist eine anonyme Zufluchtsstätte für misshandelte Frauen und ihre Kinder. Es steht offen für alle Frauen, die von körperlicher, seelischer, sexualisierter oder ökonomischer Gewalt betroffen oder bedroht sind – unabhängig von Herkunft, Wohnsitz, Religionszugehörigkeit, sozialem Status und sexueller Orientierung. Das Frauenhaus bietet den Betroffenen eine geschützte Unterkunft, Beratung, psychosoziale Unterstützung, rechtliche Hilfe und einen sicheren Raum, um sich aus der gewalttätigen Situation zu befreien, das Erlebte zu verarbeiten und gewaltfreie Lebensperspektiven zu entwickeln. Der Weg in unser Frauenhaus ist unkompliziert.

Die telefonische Erreichbarkeit zu jeder Tages- und Nachtzeit gewährleistet, dass betroffene Frauen und ihre Kinder, sofern räumliche Kapazitäten für eine Aufnahme vorhanden sind, schnell und unbürokratisch Schutz und Unterstützung finden können.

S.K.: Inwiefern ist Netzwerkarbeit ein Bestandteil Ihres Arbeitsfeldes und welchen Raum nimmt diese ein?

S.O.: Netzwerkarbeit ist in unserem Arbeitsfeld unerlässlich und nimmt einen großen Teil unserer zeitlichen Kapazitäten im Frauenhausalltag ein. Sie umfasst die Kooperation mit verschiedenen Institutionen und Organisationen sowohl auf landesweiter als auch regionaler Ebene. Sie zielt darauf ab, ein umfassendes Unterstützungssystem für die betroffenen Familien zu schaffen und ihnen den Zugang zu verschiedenen Ressourcen zu erleichtern, um ihre Sicherheit, Selbstbestimmung und gesellschaftliche Integration zu fördern.

Für eine Sicherstellung von Schutz sowie die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Unterstützung ist ein Ineinandergreifen von verschiedenen Interventionen und Angeboten und somit die konstruktive Zusammenarbeit mehrerer Akteure/Akteurinnen unabdingbar. Meine Erfahrungen zeigten, dass durch ein gut funktionierendes Netzwerk Ressourcen gebündelt, Informationen ausgetauscht und ein ganzheitlicher Ansatz zur Unterstützung der betroffenen Frauen und ihren Kindern entwickelt werden können.

S.K.: Wie hat sich diese aufgebaut u. welche Akteure wurden eingebunden?

S.O.: Den Aufbau von Netzwerkarbeit sehe ich als einen Prozess, der mehrere Schritte beinhaltet. Zualererst besteht die Notwendigkeit, klare Ziele und den Zweck der Vernetzung zu definieren. Wir stellen uns die Frage, was wir erreichen wollen und welche Probleme bearbeitet bzw. gelöst werden sollen. Im Rahmen unserer Arbeit werden wir täglich mit multiplen Problemlagen seitens der Bewohnerinnen konfrontiert. Das hat zur Folge, dass sich die an uns gestellten Anforderungen immer komplexer gestalten. In diesem Zusammenhang ergeben sich häufig verschiedene spezialisierte Bedarfe an Unterstützung, ein konkretes Interesse, ein spürbares Defizit oder eine allgemeine Unzufriedenheit

mit der gegenwärtigen Situation. Dies führt im nächsten Schritt dazu, dass wir nach geeigneten und für uns passenden Vernetzungsmöglichkeiten suchen, um Kompetenzen zu bündeln und auf diese Weise den Betroffenen eine ganzheitliche und bedarfsgerechte Unterstützung bieten zu können.

„Durch eine gute Vernetzung können wir für die betroffenen Familien Zugang zu zusätzlichen Hilfsangeboten schaffen und die Reichweite unseres Angebotes an Unterstützung erweitern.“

Nach einer gezielten Kontaktaufnahme zu relevanten Personen, Institutionen oder Organisationen liegt der Fokus darauf, gemeinsame Interessen zu identifizieren und Kooperationsmöglichkeiten zu entwickeln, die für alle Beteiligten vorteilhaft und nutzbringend sind. Im Verlauf der weiteren Zusammenarbeit geht es natürlich darum, in Kontakt zu bleiben, Beziehungen zu Netzwerkpartner*innen zu pflegen, Informationen auszutauschen und in regelmäßigen Abständen den Erfolg der Netzwerkarbeit zu überprüfen und gegebenenfalls Strategien anzupassen.

Wir wirken in unterschiedlichen Gremien mit und sind sowohl auf regionaler als auch landesweiter Ebene in unterschiedlichen Arbeitskreisen aktiv.

Dazu gehören:

- der Regionale Arbeitskreis gegen häusliche und sexualisierte Gewalt im Landkreis Vorpommern-Greifswald,
- die Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenhäuser in M-V und
- der Arbeitskreis Netzwerk gegen häusliche und sexualisierte Gewalt M-V.

Neben diesen genannten Netzwerkgruppen arbeiten wir fallbezogen mit unterschiedlichen Behörden, Institutionen und Einrichtungen zusammen. Als wichtige Akteur*innen sind hier vor allem die Jobcenter, Sozialämter, Jugendämter, Ausländerbehörden, Schulen, Einrichtungen im Gesundheitswesen, Schuldnerberatungsstellen und Rechtsanwälte insbesondere aus der Fachrichtung Familienrecht zu nennen.



Quelle: Frauenhaus Greifswald

S.K.: Was ist für Sie der Gewinn und welche Barrieren sehen Sie in der Netzwerkarbeit für Ihr Frauenhaus?

S.O.: Der Gewinn von Netzwerkarbeit für unser Frauenhaus liegt meiner Ansicht nach in der Möglichkeit, Ressourcen, Informationen und Unterstützung von Organisationen, Behörden und Community-Gruppen zu erhalten. Durch eine gute Vernetzung können wir für die betroffenen Familien Zugang zu zusätzlichen Hilfsangeboten schaffen und die Reichweite unseres Angebotes an Unterstützung erweitern.

Allerdings erschweren Barrieren auf verschiedenen Ebenen die Netzwerkarbeit. Zum einen verfügt unser Frauenhaus nur über begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen, um effektiv Netzwerkarbeit zu betreiben. Zudem sind wir als Mitarbeiterinnen stark ausgelastet, was es oftmals schwierig macht, Zeit für Netzwerkarbeit freizuschaukeln. Weiterhin spielt der Aspekt der Vertraulichkeit und Sicherheit eine zentrale Rolle. Aufgrund der Sensibilität unserer Arbeit müssen wir sicherstellen, dass alle Netzwerkpartner*innen das große Schutzbedürfnis der Frauen respektieren. Eine weitere Barriere sehe ich in bürokratischen Prozessen und regulatorischen Anforderungen, da sie häufig den Austausch von Informationen und Ressourcen behindern können.

S.K.: Welche Relevanz hat für Sie die landesweite und regionale Netzwerkarbeit? Was unterscheidet diese?

S.O.: Sowohl die landesweite als auch regionale Netzwerkarbeit sind in meiner Frauenhaustätigkeit von enormer Wichtigkeit. Sie offerieren eine Möglichkeit, Fachwissen auszutauschen, Ressourcen zu teilen und verschiedene Kräfte zu bündeln. Diese Netzwerke tragen entscheidend dazu bei, effektiv zusammenzuarbeiten, um Herausforderungen anzugehen und die Entwicklung auf lokaler und überregionaler Ebene voranzutreiben.

In unserer regionalen Netzwerkarbeit liegt der Fokus insbesondere auf spezifische lokale Interessen und Bedürfnisse und das Zusammenführen von Ressourcen für einen verbesserten Gewaltschutz in unserem Landkreis.

Im Rahmen der Gremienarbeit auf Landesebene konzentrieren wir uns auf übergeordnete Themen und Problemstellungen, die das gesamte Beratungs- und Hilfenetz in M-V tangieren. Landesweite Netzwerkarbeit verhilft dazu, die Effektivität der Unterstützung für die Betroffene

nen und die Wirkung von Maßnahmen, sei es im sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Bereich, zu erhöhen. Landesweite Netzwerke fungieren als eine Art Sprachrohr und können durch starke Lobbyarbeit, Bereitstellung von Expertise und Beeinflussung öffentlicher Meinungen einen wichtigen Einfluss auf politische Entscheidungen haben. Sie spielen eine zentrale Rolle, um auf die Bedürfnisse von Betroffenen hinzuweisen und für ihre Rechte und Sicherheit einzutreten.

S.K.: Wie sieht für Sie eine erfolgreiche Netzwerkarbeit aus?

S.O.: Erfolgreich ist unsere Netzwerkarbeit dann, wenn verschiedene Organisationen, Behörden und andere Akteur*innen kontinuierlich und koordiniert zusammenarbeiten, um gemeinsam die Bedürfnisse und Sicherheit der von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder zu fokussieren und zu priorisieren. Ein effektives Netzwerk ermöglicht zudem einen unkomplizierten Zugang zu und nahtlosen Übergang zwischen unterschiedlichen Unterstützungsmaßnahmen, die den Bedarfen der Frauen gerecht werden.

S.K.: Welchen Rat würden Sie anderen geben, die sich vernetzen wollen?

S.O.: Es ist wichtig, eine konkrete Vorstellung von den eigenen Zielen und Bedürfnissen in Bezug auf die Vernetzung zu haben und dabei gleichzeitig die Bedürfnisse und Perspektiven der potentiellen Netzwerkpartner*innen im Blick zu haben. Entscheidend dabei ist die Qualität der Zusammenarbeit, nicht unbedingt die Größe des Netzwerkes. Anders formuliert: Pflegen Sie Kontakte zu wirklich relevanten, passenden Partner*innen und anderen Netzwerken. Nehmen Sie sich Zeit, vertrauensvolle und verlässliche Beziehungen aufzubauen und nutzen Sie ausgewählte, vorhandene Netzwerke.



LAG

Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenhäuser Mecklenburg-Vorpommern

Quelle: LAG der Frauenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern

STEFFI O.

Leiterin des Frauenhauses Greifswald
kontakt@frauenhaus-greifswald.de



26 Jahre Erfolgsgeschichte CORA in Mecklenburg-Vorpommern - alle Vorhaben erledigt?

Heike Herold, Jahrgang 1958, ist Pädagogin, und baute die Landeskoordinierungsstelle CORA im Jahr 1998 auf. Sie leitete die Koordinierungsstelle CORA in Mecklenburg-Vorpommern bis ins Jahr 2010. Von 2010 bis 2024 war sie in der Frauenhauskoordination e.V. Berlin als Geschäftsführerin tätig.

Mit Freude habe ich die Anfrage für einen Beitrag für diese Ausgabe zu der Geschichte von CORA angenommen. Und dann mit Schrecken vernommen, dass dieses die letzte Ausgabe sein soll und die Finanzierung für CORA durch die Landesregierung Mitte 2024 beendet wird.

Und das in einer Zeit, in der andere Bundesländer neben Koordinierungsstellen in der Landesregierung auch solche für die Nichtregierungsorganisationen, sprich die der Frauenhäuser, Beratungsstellen und Interventionsstellen, neu einrichten, um die Istanbul-Konvention umzusetzen.

Die Sonderausgabe der CORAktuell zu 10 Jahren CORA titelte 2008 noch: „...und es bleibt noch viel zu tun!“²⁴



Quelle:
Landeskoordinierungsstelle CORA

Grundlage die Landesregierung die Finanzierung der Koordinierungsstelle²⁵ in den letzten Jahren gesichert wurde, umgesetzt? Oder sind die interdisziplinäre Kooperation und die Vernetzung der Einrichtungen im Hilfesystem auf einem so hohen Niveau verstetigt, dass hier keine Koordination mehr erforderlich ist? Sicher nicht.

In allen Bundesländern, so auch in Mecklenburg-Vorpommern, gibt es noch sehr viele Maßnahmen umzusetzen, um den Vorgaben der Istanbul-Konvention zum Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt näher zu kommen. Das wurde auch in den Empfehlungen der GREVIO-Kommission (das Überwachungs-

gremium zur Umsetzung der europäischen Konvention)²⁶ deutlich. Es besteht also noch sehr viel Handlungsbedarf auf allen staatlichen Ebenen.

Was waren die Intentionen 1997 zur Gründung eines Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern? Und wer waren die Akteure?

Nach der Gründung der ersten Frauenhäuser und Notrufe Anfang der 1990er Jahre in den neuen Bundesländern wurde schnell klar, dass diese Zufluchtsmöglichkeiten und Beratungsangebote wichtige Angebote für die misshandelten Frauen und Mädchen sind, aber dass auch andere Institutionen mitziehen müssen, um die Frauen und ihre Kinder zu schützen und ihnen ein gewaltfreies Leben zu ermöglichen. Die Mitarbeiter*innen von Frauenhäusern und Beratungsstellen übernahmen Kooperationsgespräche, begleiteten Frauen zu Ämtern, aber die zu geringen Personalressourcen und fehlendes Problembewusstsein für die Situation gewaltbetroffener Frauen, z. B. bei Polizei und in Jugendämtern erschwerten ihnen die Arbeit.

Mitte der 1990er Jahre startete in Berlin mit der Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen BIG e.V. ein Modellprojekt des BMFSFJ, um die interdisziplinäre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu stärken. Dem Berliner Beispiel folgten in den folgenden Jahren viele Bundesländer und setzten entsprechende Koordinierungsstellen ein, gründeten Runde Tische und legten ihre Vorhaben in Landesaktionsplänen fest. Der intensive Austausch zwischen den Interventionsprojekten auf nationaler Ebene aber auch mit Österreich und der

²⁴ Siehe: (https://www.cora-mv.de/fileadmin/media/Dokumente_fuer_Service/CORAktuell_17_2008.pdf)

²⁵ Anmerkung der Verfasserin: Finanzierung einer Personalstelle und eine geringe Summe für die Sachkosten

²⁶ Quelle: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/36/99c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>.



Quelle:
23.01.2006, u.a.
Heike Herold

Schweiz beförderte deren Etablierung und gab vielfältige fachliche und politische Anregungen. In diesem Umfeld und mit Anregungen aus den anderen Interventionsprojekten konnte CORA schnell die Kooperation im Land vorantreiben. Wichtige Akteure waren die Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung in der Staatskanzlei und ihre Mitarbeiter*innen, die frauenpolitischen Sprecher*innen der Landtagsfraktionen, die Vertreter*innen der Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen, der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, die Koordinatorin von CORA, aber auch Vertreter*innen aus dem Pilotprojekt in der Polizeidirektion Rostock. Besonders hervorzuheben ist die Rolle der Polizeidirektion Rostock, die mit großem Engagement in Kooperation mit CORA und den Frauenhäusern nach Lösungen zur Verbesserung des Schutzes der Frauen und Kinder suchte. Später kamen weitere Akteure auf der Landesebene wie das Innen- und Justizministerium, sowie auf kommunaler Ebene wie die Jugendämter, Rechtsanwält*innen oder Gesundheitsämter dazu.

Welche Ziele verfolgten CORA und den Beteiligten in der Kooperation?

Das Modellprojekt zielte auf die Verbesserung der staatlichen Intervention bei häuslicher Gewalt durch die Entwicklung des kooperativen Handelns, die verstärkte Nutzung von Ermessensspielräumen, die Erweiterung von gesetzlichen Handlungsmöglichkeiten bei Polizei und Justiz,

die Verbesserung des Schutzes durch schnelle staatliche Sanktionen gegenüber den Tätern, die Gewaltprävention, die Sensibilisierung der Fachöffentlichkeit aber auch der allgemeinen Öffentlichkeit für häusliche Gewalt und durch die langfristige finanzielle Sicherstellung der Beratungsangebote und Schutzeinrichtungen.

Nach dem Modellprojekt wurden ab 2001 weitere Schwerpunkte für die Koordinierungsstelle CORA gesetzt: Beleuchtung des polizeilichen Handelns bei Einsätzen zu häuslicher Gewalt und die Beteiligung an der Änderung des Polizeigesetzes MV, Fortbildungen für Polizei und weitere Berufsgruppen, Gewalt und Gesundheit, Kinder und häusliche Gewalt sowie die Mitentwicklung des Leitfadens des Landesjugendamtes und die Installation der Kinder- und Jugendberatung in den Interventionsstellen.

Einen sehr wichtigen Schwerpunkt stellte seit 2000 die konzeptionelle Entwicklung der ersten Interventionsstellen in Deutschland nach österreichischem Vorbild dar. Das Konzept wurde in enger Kooperation mit der Polizei aber auch weiteren Akteuren entwickelt und die Umsetzung in die Praxis in den folgenden Jahren intensiv durch CORA begleitet. Die Interventionsstellen ermöglichen zwischen dem kurzfristigen Schutz durch polizeilichen Eingriffsbefugnissen der Polizei mit Wegweisungen, Betretungsverboten für den Misshandler und den längerfristig wirkenden gerichtlichen Verfügungen nach dem Gewaltschutzgesetz die gewaltbetroffenen Frauen proaktiv zu

unterstützen. Damit wurden gewaltbetroffenen Frauen erreicht, die bisher nicht mit den Angeboten des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen erreicht werden konnten. So wurde ein wichtiger Beitrag zur Sekundärprävention geleistet. Entsprechend groß war in den folgenden Jahren bundesweit das Interesse an den Erfahrungen mit diesem neuen Angebot in der Interventionskette und die Koordinatorin unterstützte mit ihren Praxiserkenntnissen in anderen Bundesländern. Der Aufbau der Interventionsstellen wurde durch WiBIG e.V. im Auftrag des BMFSFJ begleitet und der Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Von besonderem Interesse war die Umsetzung der automatischen Datenweitergabe der Polizei an die zuständige Interventionsstellen, damit eine schnelle Kontaktaufnahme und das proaktive Unterstützungsangebot die gewaltbetroffene Frau erreichen konnten.

Was braucht Kooperation zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen?

Eine Schwachstellenanalyse der Kooperationsbeziehungen in Mecklenburg-Vorpommern, 2006 von CORA durchgeführt, verdeutlichte nicht nur fehlende Kooperationen und zu bearbeitende Themen, sondern verdeutlichte auch den besonderen Stellenwert von kontinuierlicher Kooperation. Der Interdisziplinäre Erfahrungsaustausch zu Opferschutz, Strafverfolgung und polizeilichen Maßnahmen wurde durch CORA 2005 initiiert und organisiert, die Landesarbeitsgemeinschaften des Hilfesystems waren und sind dort wichtige Beteiligte. Der Arbeitskreis Netzwerk, an dem sich die Landesarbeitsgemeinschaften von Frauenhäusern, Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, der Interventionsstellen und der Männerberatungsstellen beteiligen, verstärkte den Austausch und die Meinungsbildung des Hilfesystems. Auch hier hat CORA die Initiative und die Organisation übernommen.

Wichtige Erkenntnisse aus den Kooperationsgremien waren und sind: Kooperationen brauchen ausreichende Arbeitszeitressourcen der Vertreter*innen aus Frauenhäusern und Beratungsstellen und es braucht zwingend eine Stelle, die die Erfahrungen, Kompetenzen und Personalressourcen hat, diese Kooperationsgremien zu organisieren, zu moderieren und mit Fachwis-

sen, insbesondere aus Bundesgremien und aus internationalen Vernetzungen, zu unterstützen. Auch wenn die Arbeitszeitressourcen der Berater*innen im Hilfesystem sehr begrenzt sind, gelang eine Grundvernetzung. Die Koordinierung übernahm CORA und sicherte so den fachlichen Austausch, den Informationsfluss zwischen Landesregierung und Hilfesystem, speiste Informationen zu neuesten Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen ein und ermöglichte gemeinsame Meinungsbildungen des Hilfesystems für politische Entwicklungsprozesse und gesetzliche Vorhaben. Das wäre ohne eine Stelle wie CORA nicht möglich gewesen. So konnten wichtige Praxiserfahrungen aus dem Hilfesystem und die Sicht gewaltbetroffener Frauen auf staatliche Interventionen fruchtbar in Vorhaben und deren Umsetzung auf der Landesebene zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen einfließen.

Kooperation ist kein einmaliger abgeschlossener Prozess, kein Selbstläufer. Gelingende Kooperationsbeziehungen müssen laufend gepflegt werden, personelle Wechsel stellen zusätzliche Herausforderungen. Und es braucht starke Motoren, die den Kooperationsfaden immer wieder aufnehmen, Situationen analysieren und Gremien durch Moderation und Organisation arbeitsfähig halten. Dieser Motor war und ist in Mecklenburg-Vorpommern die Koordinierungsstelle CORA.

Mein Fazit nach 26 Jahren CORA: Es ist noch sehr viel zu tun! Damit gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder geschützt und kompetent beraten ein gewaltfreies Leben aufbauen und leben können! Und es wird sicher weiter eine Koordinierungsstelle wie CORA brauchen, damit in Mecklenburg-Vorpommern die Istanbul-Konvention voll umgesetzt werden kann und den Frauenhäusern, Interventionsstellen und Fachberatungsstellen als wichtigem Teil der Zivilgesellschaft, die Mitwirkung an der Begleitung der Umsetzung, wie in Artikel 9 der Istanbul-Konvention festgelegt, ermöglicht wird.

Zum Weiterlesen:

- 10 Jahre CORA Sonderausgabe CORAktuell: https://www.cora-mv.de/fileadmin/media/Dokumente_fuer_Service/CORAktuell_17_2008.pdf
- 20 Jahre CORA Sonderausgabe CORAktuell: https://www.cora-mv.de/fileadmin/media/Dokumente_fuer_Service/CORAktuell_48_2018.pdf
- BMFSFJ, Gemeinsam gegen häusliche Gewalt-Kooperation, Intervention, Begleitforschung 2010, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93940/26b192eed0ce4deeba931decf6985392/gemeinsam-gegen-haeusliche-gewalt-wibig-data.pdf>

© Heike Herold



HEIKE HEROLD

ehemalige Leiterin der Landeskoordinierungsstelle CORA und Geschäftsführerin bei FHK, in Rente
HeikeHerold@gmx.de

CORA: Doch dann kam alles ganz anders

Gisela Best ist Dipl. Sozialpädagogin und Kriminologin (MA) und aktuell Referentin für Frauenpolitische Fragen bei der Nordkirche. Von 2010 bis 2018 leitete Sie die Landeskoordinierungsstelle CORA gegen häusliche und sexualisierte Gewalt.

Die Landeskoordinierungsstelle CORA war, als ich die Stelle im Mai 2010 antrat, landes- und bundesweit bekannt und erfolgreich darin ein interdisziplinäres Netzwerk zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder aufgebaut zu haben. Diese Qualität der Sichtbarkeit, Koordination und Vernetzung aller am Opferschutz arbeitenden Institutionen wurde deshalb auch von den anderen Einrichtungen im Beratungs- und Hilfenetz in MV eingefordert.



2011 Heike Herold & Polizeipräsident Thomas Laum auf der Festveranstaltung „10 Jahre PRO-AKTIV in M-V“

Da ich selbst aus der Arbeit einer Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt kam und Kenntnisse aus dem Bereich sexuelle Kindesmisshandlung, Beratung Erwachsene und Opferschutz im Strafverfahren als Schwerpunkt mitbrachte, war mir das Anliegen höchst vertraut.

Die, seit Gründung des Interventionsprojektes CORA, vorangebrachten landesrechtlichen und politischen Formen der institutionellen Verantwortungsübernahme, die Fortbildungen für Polizei und Jugendämter, die Informationsvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit zu häuslicher Gewalt an Frauen und Kindern wollte ich nun um das Themenspektrum der sexualisierten Gewalt erweitern.

Gesamtgesellschaftlicher Rückenwind

Die öffentliche Debatte des Themas Missbrauch in Institutionen nahm 2011 an Fahrt auf und stärkte uns in dem Vorhaben Betroffene umfassender zu unterstützen, sexualisierte Gewalt

anzusprechen, aufzuarbeiten und zu verhindern. Die Bundesregierung hatte 2011 gerade die Stelle einer Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs eingerichtet. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) legte im Mai 2011 eine Hellfeldstudie vor, welche die Häufigkeit von Verdachtsmomenten für sexuellen Missbrauch in Schulen, Internaten und Heimen untersuchte. Die Empfehlungen des Runden Tisches zur Einführung von Schutzkonzepten in Institutionen wurden herausgegeben. Im Juni 2011 kündigten die Bischöfe Forschungsprojekte zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche an. Eine weitere Studie beschäftigte sich mit Frauen mit körperlichen Beeinträchtigungen und deren Gewalterfahrungen (Schröttle et al. 2011). In MV bekam die Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Rostock 2011 derweil den Zuschlag für die „Bundesweite Fortbildungsoffensive“. Und was ZORA, die Fachberatungsstelle für Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel, betraf: Die Richtlinie zur Bekämpfung von Menschenhandel (2011/36/EU) wurde am 15. April 2011 verabschiedet und von Fachverbänden Anpassung und Überarbeitungen gefordert. Es gab also viel zu tun!

Wir hatten eine gute Ausgangslage und Rückenwind für das tabuisierte Thema. Doch dann kam alles ganz anders. Beispielhaft will ich das an meinem Dienstjahr 2011 aufzeigen.

Gute Ausgangslage trifft prekäre Bedingungen

Gleichzeitig war evident, dass die fünf Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in MV und ZORA - fast ausschließlich Fachstellen mit nur einer Vollzeitstelle besetzt - bei dieser medialen und rechtlichen Aufmerksamkeit mit mehr Anfragen von Fachkräften, Angehörigen, Betroffenen und Kooperationspartner:innen zu rechnen hatten und dringend Unterstützung ge-

boten war. Auf Landesebene und aus den kommunalen Versorgungseinrichtungen brauchte es mehr Kenntnisse und Bereitschaft, sich diesen schwierigen Themen zu stellen. Sexualdelikte gehören, gemessen an ihrem Schweregrad, zu dem Deliktsbereich, in dem das Dunkelfeld seit jeher überproportional hoch ist.

CORA hatte die Aufgabe für einen Transfer dieser Neuerungen und Wissensbestände in die Fläche und in die betreffenden Einrichtungen zu sorgen.

Nichts ist so stabil wie die Veränderung

Ab 2011 mussten sich CORA und das Hilfenetz mit weitreichenden Umstrukturierungen in Mecklenburg-Vorpommern befassen: Der Polizeistrukturreform, der Kreisgebietsreform, sowie der Landtagswahl und den damit einhergehenden Neuerungen im Bereich der Polizei, der Landkreisverwaltung, der Landespolitik und Landesverwaltung. Die Qualität der inhaltlichen Arbeit und die ausgeprägte Vernetzungsstruktur sollten trotz der Neuerungen auf gutem Niveau bleiben, doch nun war die Frage: War es überhaupt zu halten?

Kreisgebietsreform

Die Kreisgebietsreform zog größere Körperschaften und unklare Zuständigkeiten nach sich. Die Ermangelung an Dienstfahrzeugen, feh-

lende Fahrtkosten, der gleichbleibenden Personalschlüssel waren nur einige der Herausforderungen. War eine Beraterin unterwegs, blieb die Dienststelle unbesetzt. Hilfesuchende im ländlichen Raum waren nun noch klarer im Nachteil. Mit der Reform wurde zudem in einzelnen Landkreisen die Frage nach der Finanzierung für Frauenhäuser und Beratungsstellen in Fällen häuslicher und sexualisierter Gewalt hinterfragt. Dies sorgte für existenzielle Ängste und enorme Planungsunsicherheit. Dringend sollte eigentlich die im Mai 2011 durch die Bund-Länder Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ erstellte Arbeitshilfe in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) im Bundesland bekannter gemacht werden. Schon lange hatten Frauenhäuser, Beratungsstellen und Interventionsstellen auf eine bedarfsgerechte Umsetzung des FamFG durch Familiengerichte, Jugendämter, Sachverständige, Verfahrensbeistände und Rechtsanwält:innen gepocht, damit dem Gewaltschutz im Sorge- und Umgangsrecht Rechnung getragen wird.

Als Reaktion auf diese Umbrüche legte der landesweit von CORA geleitete „Arbeitskreis Netzwerk“ zunächst den Fokus auf die existenziellen Fragen der Einrichtungen und bat gemeinsam mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in einem „Offenen Brief“ die politisch Verantwortlichen in den Gebietskörperschaften, die regionalen und kommunalen Strukturen im Bereich häusliche und sexualisierte Gewalt zu sichern und somit den Opferschutz vertraglich zu gewährleisten.

Landtagswahl

Die Landtagswahl im September 2011 brachte eine weitere grundlegende Neuerung für das gesamte Hilfenetz im Bereich häusliche und sexualisierte Gewalt mit sich. Die Position, der für das Hilfenetz zuständigen Parlamentarischen Staatssekretärin, wurde nach der Wahl abgeschafft. Der neu eingerichteten „Leitstelle Frauen und Gleichstellung“ wurden nun die Gleichstellungspolitik und das Thema „Gewalt gegen Frauen“ in Mecklenburg-Vorpommern dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommerns zugeordnet.

Hinzu kamen nach der Wahl neue Führungsebenen, neue Landtagsabgeordnete und Verwaltungsstrukturen. Diese machten es notwendig, die Hilfe- und Unterstützungseinrichtungen und die bereits vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten (z.B. rechtsmedizinische Befunddokumentation, Leitfaden Kinder und häusliche Gewalt, Erlass des Innenministeriums zu häuslicher Gewalt) gefühlt von vorn bekannt zu machen. Durch die Umstrukturierungen musste die Aufklärungs-



Quelle:

Landeskoordinierungsstelle CORA

2011 Ministerpräsident Sellering & Staatssekretärin für Gleichstellung Dr. Seemann mit den Interventionsstellen M-V



Verantwortung übernehmen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt!

und Sensibilisierungsarbeit zum Thema häusliche und sexualisierte Gewalt trotz unsicherer Lage intensiviert werden.

Das Jahr 2011 steht meines Erachtens exemplarisch im Hilfenetz dafür, dass es soziale, wissenschaftliche und rechtliche Notwendigkeiten gibt sich weiterzuentwickeln und zugleich strukturelle Unwägbarkeiten und politische Entscheidungen den Alltag dominieren und den eigentlichen Arbeitsauftrag erheblich erschweren.

Das Eine tun und das Andere nicht lassen

Was war aus meinem Auftrag, das Hilfenetz um das Themenspektrum sexualisierte Gewalt zu erweitern, geworden?²⁷

Mit den bundesweiten und landesspezifischen Neuerungen wuchsen auch die Herausforderungen, die Ansprüche und auch Ängste. Die Beraterinnen im Hilfenetz hatten 2011 mit prekären Verhältnissen zu kämpfen und viele Sorgen: finanzielle Probleme und Ressourcenknappheit in den Einrichtungen, faktische Kürzungen aufgrund der erhöhten Kosten, Veränderungen von zentralen Organisationen, neue Führungsebenen, rechtliche Neuerungen und politische Entscheidungen bei den Auftraggebern, zudem gingen

berufserfahrene Kolleginnen aus den Einrichtungen in den Ruhestand, andere verließen den unsicheren und befristeten Arbeitsplatz.

Soziale Sicherheit

Gerade während solcher zum Teil erwartbaren und zum Teil unvorhersehbaren Ereignisse ist eine stabile, menschenrechtsbasierte Arbeits-, Kriminal- und Sozialpolitik gefordert.

Weil sich die Gesellschaft in einem permanenten Wandel befindet und mit jeder Veränderung und politischer Entscheidung neue Fragen, Chancen und Probleme entstehen, die sich in der Gegenwart nur schwer antizipieren lassen, braucht es eine Verlässlichkeit. Verlässlichkeit der Rechtsordnung ist eine Grundbedingung unserer freiheitlichen Verfassung. Die Gewährung von Schutz und Hilfe für Betroffene von Gewalt und strafbaren Handlungen gehört zu den vorrangigen Aufgaben einer Gesellschaft.

Die Fälle häuslicher und sexualisierter Gewalt haben in Mecklenburg-Vorpommern deutlich zugenommen²⁸. Wenn Frauenhäuser des Landes noch im Jahr 2022 statistisch gesehen fast jeden Tag eine Frau vertrösten mussten und 306 Frauen nicht direkt geschützt und aufgenommen, son-

²⁷ Wer es wissen möchte, kann hier weiterlesen: 48. Ausgabe 12/2018: „20 Jahre CORA“ zu finden unter https://www.stark-machen.de/images/CORAaktuell/CORAaktuell_48_2018.pdf (letzter Zugriff 06.05.2024)

²⁸ Vgl. <https://katapult-mv.de/artikel/das-unterschaetzte-problem-haesusliche-gewalt-in-mv> (letzter Zugriff 06.05.2024)

dern nur „weitervermittelt“ werden konnten, stellt sich die Frage nach der körperlichen und sozialen Sicherheit von überwiegend Frauen sehr konkret.

**Beschimpfung, Misshandlung,
Unterfinanzierung:
genderbasierte Gewalt**

Gewalt gegen Frauen und Kinder ist ein Ausdruck der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern und Generationen und spiegelt gesellschaftliche Machtverhältnisse wider. Immer häufiger wird derzeit das demokratische Ideal der Gleichheit und Freiheit durch antidemokratische Positionen und daraus resultierendem Handeln infrage gestellt.

Es braucht eine starke Bewegung und Stimme für die Betroffenen von Gewalt und für die, die sie beraten und begleiten. Strukturen und Prozesse

sowie die gesellschaftlichen Bedingungen, die antidemokratische und frauenfeindliche Tendenzen begünstigen, müssen in den Fokus rücken. Zugleich ist solidarische Unterstützung gefragt für jene, die sich dem Auftrag für einen menschenrechtsbasierten Opferschutz annehmen.

**Was denken Sie: was macht
uns weniger anfällig für Gewalt
und menschenfeindliche und
antidemokratische Haltungen?**

Literatur

- Langmeyer, A. & Entleitner, C. (2011). Ein erschreckend häufiger Verdacht. DJI Impulse, 3/2011, 4-8.
- Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (2011). Abschlussbericht der unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin: Geschäftsstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs.
- Schröttle, M., Hornberg, C., Glammeier, S., Sellach, B., Kavemann, B., Puhe, H. & Zinsmeister, J. (2011). Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Kurzzusammenfassung der zentralen Ergebnisse.

© Gisela Best



GISELA BEST

Ehemalige Leiterin der Landeskoordinierungsstelle CORA, Referentin für Frauenpolitische Fragen bei der Nordkirche
info@giselabest.de



STARK MACHEN

Gemeinsam für ein gewaltfreies
und selbstbestimmtes Leben.

WWW.STARK-MACHEN.DE



Informationen/Termine

23.05.2024 Fachtag „Netzwerk und Kooperation“

Am 23.05.2024 fand der Fachtag „Netzwerk und Kooperation“ des Beratungs- und Hilfenetzwerkes gegen häusliche und sexualisierte Gewalt statt. Mit dem Ziel sich die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Sinne eines möglichst erfolgreichen Opferschutzes in M-V zu widmen, trafen sich Mitarbeitende der Frauenhäuser, Beratungsstellen gegen häusliche Gewalt, Interventionsstellen, Täter*innenberatungsstellen, Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

und Fachberatungsstelle gegen Menschenhandel und Zwangsverheiratung.

Kommunikation ist essentiell für eine gewinnbringende Netzwerkarbeit, die Ressourcen und Hürden in der Hilfe für Betroffenen thematisiert und Impulse setzt.



Clara Kamlage

Referentin in der Leitstelle für Frauen und Gleichstellung der Landesregierung



Seit Sommer 2023 unterstütze ich die Leitstelle für Frauen und Gleichstellung der Landesregierung als Referentin. Mein Schwerpunkt liegt dabei in dem Bereich Frauen in Krisensituationen und dem Beratungs- und Hilfenetz für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt. Außerdem bin ich Mitglied in der GFMK AG-Gewaltschutz.

Während meiner bisherigen beruflichen Laufbahn, insbesondere als Rechtsanwältin habe ich Erfahrungen im Bereich des öffentlichen Rechts gesammelt. Hier habe ich auch erstmals die Schnittstelle zwischen Verwaltung, Politik und Recht näher kennengelernt. 2021 habe ich mein Masterstudium in dem Fach International Human Rights Law an dem Irish Centre for Human Rights der National University of Ireland, Galway angetreten. Die Erfahrung, mit Studierenden aus der ganzen Welt die unterschiedlichsten Bereiche Internationaler Menschenrechte zu beleuchten, war eine besondere Erfahrung für mich und hat mich nachhaltig geprägt. Im Rahmen des Studiums habe ich einen besonderen Schwerpunkt auf den Bereich der frauenrechtlichen Fragen und feministischen Analysen juristischer Sachverhalte gelegt. Meine Masterarbeit beschäftigte sich mit dem Themenbereich der sexualisierten Gewalt unter Einbeziehung intersektionaler Diskriminierungsgesichtspunkte. Nach meinem Masterstudium habe ich eine Tätigkeit als Referentin für das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen im Referat für Gleichstellung und Gender

Mainstreaming begonnen und das Haus zudem als stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte unterstützt.

Nun kann ich meine Erfahrungen auf Landesebene in Mecklenburg-Vorpommern anwenden und aktiv an der Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention mitarbeiten. Ansprechpartnerin für das Beratungs- und Hilfenetz zu sein, ist mir ein besonderes Anliegen. Ich freue mich auf eine konstruktive, langfristige und nachhaltige Zusammenarbeit mit allen Akteurinnen und Akteuren in diesem Bereich.

CLARA KAMLAGE

Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstr. 19-21
19055 Schwerin
Telefon: 0385 588 13065
Clara.Kamlage@jm.mv-regierung.de

CORAktuell letzte Ausgabe

Herausgeber:

STARK MACHEN e.V. Rostock
Ernst-Haeckel-Str. 1, 18059 Rostock | Tel. (0381) 44 030 77 | www.stark-machen.de

Redaktion:

Ulrike Bartel | Sarah Kesselberg
Tel. (0381) 40 10 229 | cora@stark-machen.de

Satz und Druck:

Altstadt-Druck, Rostock

Hinweise zum Datenschutz

Sie erhalten den Fach-Informationsdienst CORAktuell, weil Sie sich für den Erhalt bei uns angemeldet haben. Wenn Sie die CORAktuell nicht mehr erhalten möchten, senden Sie uns bitte eine E-Mail mit dem Betreff „CORAktuell abmelden“ an cora@stark-machen.de. Beachten Sie bitte auch unsere aktuellen Hinweise zum Datenschutz und zu Ihrem Widerrufsrecht unter www.stark-machen.de/index.php/impressum/datenschutz



Unter:
www.cora-mv.de
können Sie alle
Ausgaben
herunterladen.